Patentfragen

Zur Patentfrage.

Zwei Denkschriften

nebst den

Principien

für ein

allgemeines deutsches Patentgesetz,

wie sie
vom Vereine deutscher Ingenieure
in seiner
Hauptversammlung zu Braunschweig am 2. September 1863
aufgestellt wurden.

Herausgegeben vom Vereine deutscher Ingenieure.

(Separatabdruck aus der „Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure".)

Berlin, 1864.
Selbstverlag des Vereines.
Commissions-Verlag von Rudolph Gaertner.
Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung.

Vorwort.

Als im Jahre 1862 der Verein deutscher Ingenieure auf seiner Hauptversammlung zu Eisenach zum ersten Male die Patentfrage auf die Tagesordnung brachte, handelte es sich darum, auf eine zweckmäßige, den Bedürfnissen der Zeit Rechnung tragende Abänderung der Patentgesetzgebung hinzuwirken.

Von dem richtigen Gesichtspunkte ausgehend, daß die Zweckmäßigkeit und das Bedürfniß der Zeit wesentlich ein für ganz Deutschland gültiges allgemeines Patentrecht und eine sich daran lehnende Gesetzgebung erheischten, hatte die hohe Bundesbehörde diese Angelegenheit in die Hand genommen, und der Verein hielt sich vorzugsweise für berufen, den Wünschen und Bedürfnissen der Patentsucher und Patentinhaber einen sachgemäßen Ausdruck zu geben, um damit den Arbeiten der Bundesbehörde entgegen zu kommen. Dieser Gegenstand der damaligen Tagesordnung fand noch keine genügende Erledigung; man war, augenscheinlich nicht genugsam vorbereitet, darauf eingegangen, und so wurde derselbe an den Vorstand zurückgewiesen mit der Maßgabe, ihn durch eine geeignete Vorlage der nächsten Hauptversammlung im Jahre 1863 wieder zur Erörterung zu unterbreiten.

Der Vorstand ließ in Folge dessen durch Abgeordnete der verschiedenen Bezirksvereine, nachdem diese Gelegenheit gehabt hatten, die Frage in ihrem Schoße durchzusprechen, in einer Conferenz, welche zu Magdeburg in den Tagen des 13. Juli u. f. tagte, diese Vorlage feststellen. Inzwischen war jedoch die Frage in eine andere Phase getreten. Von verschiedenen Seiten hatten Stimmen sich erhoben, welche die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines Patentschutzes für Erfindungen in Abrede stellten. Damit war allerdings die Bedingung gegeben, zuerst darüber sich auszusprechen, wie weit diese Ansichten gerechtfertigt seien, weil, wenn man diesen Ansichten beizutreten sich veranlaßt fühlte, jede weitere Erörterung über die nothwendigen Principien eines Patentgesetzes nichts Anderes gewesen wäre, als leeres Stroh dreschen.

Indem also die Commission die Frage: „Sind Patente nothwendig und nützlich?“ an die Spitze ihrer Berathungen stellte, wollte sie für diese selbst erst das Fundament schaffen. Diese Frage wurde von allen Anwesenden, mit Ausnahme einer einzigen Stimme, unbedingt bejaht.

Erwägt man, daß die Mitglieder der Commission Abgeordnete der verschiedenen Bezirksvereine in allen Theilen Deutschlands waren, also gewissermaßen deren Ansichten repräsentirten, daß ferner der Verein deutscher Ingenieure über 800 Mitglieder in allen Theilen Deutschlands zählt, so muß man zugeben, daß damit die überwiegend große Mehrzahl aller deutschen Techniker für die Aufrechterhaltung des Patentschutzes sich ausgesprochen hatte. Der nächstliegende Gedanke war nun wohl: Wenn Diejenigen, die es zunächst angeht, und das sind doch vorzugsweise die Techniker, aus Gründen der Nothwendigkeit und Nützlichkeit, die ihnen durch

die Erfahrung dictirt worden waren, für die Patente sich ausgesprochen hatten, wer konnte dann noch ein wesentliches Interesse für eine entgegengesetzte Ansicht an den Tag legen! Die Folge bewies, wie sehr man sich geirrt hatte.

Schon auf der folgenden Hauptversammlung des Vereines deutscher Ingenieure zu Braunschweig, am 2. September 1863, lenkte Hr. Philippson, bekannt durch seine das Patentwesen betreffende Broschüre *), die Aufmerksamkeit der Versammlung auf den wesentlich verschiedenen Standpunkt, auf den die Patentfrage gerathen zu sein schien, indem durch die im Schoße der Freihändler entstandene Ansicht über das Patentwesen es nicht mehr zulässig sei, bloß darüber zu berathen, welches die Principien eines zweckmäßigen Patentgesetzes sein müßten, sondern die Nothwendigkeits- und Nützlichkeitsfrage zu erörtern, eventuell die entgegenstehende Meinung zu bekämpfen und demgemäß die der Versammlung zur Annahme empfohlene Vorlage in diesen Punkten schärfer zu präcisiren. Leider konnte diesem Antrage nicht in vollem Umfange stattgegeben werden, da für die dadurch erforderlich gewordene Umarbeitung der Vorlage die Zeit zu kurz war.

Der Verein beschloß indeß, in Anbetracht der Wichtigkeit der angeregten Principienfrage, auf dem bevorstehenden Congresse der Volkswirthe zu Dresden, welcher dieselbe zur Erörterung auf die Tagesordnung gesetzt hatte, durch eine Deputation sich vertreten zu lassen. Diese Maßnahme blieb resultatlos. Betrachtet man die Erfindungen als eine Ware, die Erfinder als die Fabricanten und die Patente als einen zu Gunsten der Fabricanten aufgelegten Schutzzoll, so kann

*) Reform der Patentgesetzgebung von F. C. Philippson.

natürlich kein Plaidoyer zu Gunsten der Patente Gnade vor einem Forum von Freihändlern finden.

So war es denn natürlich, daß das Votum des volkswirthschaftlichen Congresses den Ansichten des Vereines deutscher Ingenieure gerade diametral gegenüber stand.

Ebenso natürlich wird man es finden, daß die Mehrzahl der preußischen Handelskammern, welchen von Seiten Sr. Excellenz des Hrn. Handelsministers ein Votum über die Patentfrage abgefordert wurde, zumeist, und namentlich so weit der gebildete Kaufmannsstand, der glücklicherweise in seiner großen Mehrzahl die Richtigkeit freihändlerischer Principien anerkennt, in den Handelskammern vorwiegend vertreten ist, in gleicher Richtung, wie der Congreß der Volkswirthe, sich ausgesprochen hat.

Gegenüber diesen und noch manchen anderen in der Presse zum Ausdrucke gelangten Ansichten, welche den vom Vereine deutscher Ingenieure bezüglich der Patentfrage adoptirten Grundsätzen durchaus entgegen standen, faßte der Verein auf seiner Hauptversammlung zu Braunschweig 1863 den Beschluß, zur Verbreitung seiner Principien ebenfalls durch die Presse auf die öffentliche Meinung wirken zu lassen, welchem Beschlusse durch die vorliegende Broschüre Folge gegeben werden soll.

Diese Broschüre enthält außer den im letzten Abschnitte wiedergegebenen, vom Vereine deutscher Ingenieure adoptirten Principien für ein allgemeines deutsches Patentgesetz 2 Aufsätze, welche als besondere Abhandlungen bereits in der „Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure" Verbreitung fanden. Die erste dieser Abhandlungen, vom Civilingenieur C. Kayser in Breslau, Mitgliede der General-Patentcommission des Vereines deutscher Ingenieure, verfaßt,

behandelt die Frage eingehend und gründlich sowohl in theoretischer, wie praktischer, Hinsicht in ihrer allgemeinen Bedeutung, während in der zweiten Abhandlung, einer seitens dazu ernannter Commission des „technischen Vereines für Eisenhüttenwesen" verfaßten Denkschrift, eine ebenso eingehende Behandlung der Patentfrage namentlich in Bezug auf die in den verschiedenen Staaten bereits eingeführten Patentgesetze und deren Nützlichkeit oder Schädlichkeit für die Industrie und eine speciellere Beleuchtung der für ein allgemeines deutsches Patentgesetz maßgebenden Gesichtspunkte gegeben sind. Der technische Verein für Eisenhüttenwesen, welcher in seinen ca. 80 Mitglieder die bedeutendsten Eisenindustrieellen namentlich der Rheinprovinz und Westphalens umfaßt, machte durch Beschluß in der Generalversammlung zu Düsseldorf am 29. Mai 1864 die in dieser Denkschrift enthaltenen Grundsätze zu den seinigen.

Die vom Vereine deutscher Ingenieure in seiner Generalversammlung zu Braunschweig 1863 in Betreff der Frage der **Nothwendigkeit** und **Nützlichkeit** eines Patentgesetzes aufgestellten Motive, welche beide Fragen unbedingt bejahen lassen, sind kurz folgende:

1) Nothwendigkeit.

Motiv: Die Erfindungen und Entdeckungen auf dem Gebiete der Technik sind ebenso als geistiges Eigenthum des Erfinders zu betrachten, wie die Productionen auf dem Gebiete der Kunst und der Literatur, für welche letztere ein gesetzlicher Schutz gegen Eingriffe in dieses Eigenthum geboten und in allen civilisirten Staaten anerkannt ist.

2) Nützlichkeit.

Motiv: Ein sachgemäßes Patentgesetz ist von allgemeinem Nutzen; denn:

a) es regt zu Forschungen und Versuchen auf dem Gebiete der Technik an;

b) es dient dazu, daß wahrhaft nützliche Erfindungen und Verbesserungen in kürzester Zeit ein Gemeingut des Publicums werden;

c) es steuert jeder schädlichen Geheimnißkrämerei und begründet die wahre Freiheit der Industrie, für welche, wie für jede Freiheit, der geregelte und verpflichtende Schutz des Besitzers die einzige Lebensluft ist;

d) das gute Patentgesetz eines Landes führt demselben schnell und präcis die Erfindungen und Verbesserungen ausländischer Industrie zu. —

So möge denn durch die nachfolgenden Meinungsäußerungen Solcher, die es angeht, und für welche die Patentfrage die nachhaltigste Bedeutung hat, ein Erkleckliches zu deren Lösung beigetragen werden!

Berlin, 1. August 1864.

Die Redaction der Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure.

(L.)

Die Patentfrage,

in Bezug auf Rechts- und Nützlichkeitsgründe erörtert.

Ein Nachtrag zu den Verhandlungen des Vereines deutscher Ingenieure über dieselbe.

Von **C. Kayser.**

Der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes hat sich, obgleich auch er dem Principe des freien Verkehres unbedingt huldigt, in keiner Weise den doctrinären Anschauungen, welche eine Verwerfung des Patentschutzes als nothwendig oder mindestens wünschenswerth ergeben, anschließen können. Die Gründe, durch welche man das Patentwesen bekämpft, erscheinen ihm vor einer gesunden Logik nicht stichhaltig oder haben, wo sie als theoretisch richtig sich erweisen, keinen praktischen Werth. Zumeist sind die verschiedenen gegen die Patente vorgebrachten Argumente ein treuer Wiederhall der von Michel Chevalier aufgestellten (aber vollständig unerwiesenen) Behauptungen und daran sich schließende abstracte Rechtsdefinitionen. Wie weit diese auf Fehlschlüssen beruhen oder praktisch vollständig unerheblich sind, dies nachzuweisen, ist der Zweck des vorliegenden Aufsatzes. Ist der Verfasser auch kein Rechtsgelehrter, so ist er sich dagegen bewußt, keine Folgerungen gezogen zu haben, die weniger richtig und übersichtlich sind, als die Behauptung, daß $2 \times 2 = 4$ ist. Solchen Wahrheiten gegenüber dürften Rechtsdeductionen auf keinem ihrer unwürdigen Kampfplatze sich befinden. Mögen Unbefangene beurtheilen, wer Sieger bleibt! —

Wer über Patentwesen sich je geäußert hat, hat zunächst die rechtliche Begründung des Privatrechtes, welches

durch ein Patent gewährt wird, aufgesucht. In den meisten Fällen ist man dabei auf den Begriff des geistigen Eigenthumes zurückgegangen, indem man dem Erfinder ein solches geistiges Eigenthumsrecht an seiner Erfindung zuschrieb und nun aus diesem geistigen Eigenthumsrechte die Rechtfertigung für die Patente ableitete, oder, stand man auf der Seite der Gegner, deren Berechtigung bestritt, und zwar auf Grund gewisser Inconsequenzen, die an den Begriff des geistigen Eigenthumes sich knüpften. Man bestritt die Möglichkeit der Existenz eines geistigen Eigenthumes und kam damit ganz natürlich zu der Schlußfolge, daß das daraus abgeleitete Patentrecht nicht rechtlich begründet sei.

Diese Ansichten über geistiges Eigenthum, so weit sie öffentlich geworden sind, sind indeß geradezu irrthümlich. Man beschränkt das geistige Eigenthum auf den unausgesprochenen Gedanken, die noch nicht zur That gewordene Idee, weil keine Gewalt der Erde dem Gedanken-Eigenthümer seine Idee entreißen kann — eine Aeußerung, die sogar ziemlich wörtlich von mehreren Gegnern des Patentrechtes wiederholt wird — und fügt nun mit Siegesgewißheit hinzu, daß der Eigenthümer des Gedankens die Herrschaft über denselben verliert, sobald er ihn ausgesprochen hat. Er hört dann auf, ausschließliches Eigenthum eines Einzelnen zu sein, wird ein Gemeingut und kann füglich dem Einzelnen kein Anrecht auf eine ausschließliche Ausnutzung mehr gewähren. Diese Folgerungen sind in der That alle recht vortrefflich, passen aber zufällig gar nicht.

Ein Gedanke, der nicht ausgesprochen, nicht zur That geworden ist, ist ein werthloses Nichts, welches für Niemand in der Welt vorhanden ist, außer für Denjenigen, in dessen Kopf der Gedanke entsprang. Etwas, was für Niemand außer für Einen existirt, hat keinen Werth*); denn

*) Man möchte hierbei an die Anekdote erinnern, wie Friedrich der Große einst einem eitlen reichen Narren in die Ohren flüsterte, daß er ihn in den Adelstand erhebe, dabei aber hinzusetzte: ein Hundsfott, wer's weiter sagt!

es läßt keinen Vergleich zu, welcher allein zu einer Werthbestimmung dienen kann.

Das Eigenthumsrecht an etwas vollständig Werthlosem ist aber ein so undefinirbares Recht, daß alle weiteren Erörterungen darüber vollständig überflüssig erscheinen. Ganz anders gestaltet sich aber das Verhältniß, wenn der Gedanke ausgesprochen zur That wird; in demselben Augenblicke erhält er den ihm eigenthümlichen Werth, und Derjenige, der den Gedanken ausgesprochen hat, ist der Schöpfer des durch denselben repräsentirten Werthes. Nur diese Schöpfung eines Werthes durch die Realisirung eines früher noch unbekannten Gedankens hat für alle ferneren Folgerungen eine Bedeutung; das geistige Eigenthumsrecht, so weit es in Bezug auf die Berechtigung der Patente zur Sprache gekommen ist, sollte sicherlich auch Nichts anderes bedeuten. Die an den Begriff des Eigenthumes sich knüpfenden besonderen Beschaffenheiten geben aber den Gegnern des Patentrechtes willkommene Handhaben, um von ihrem Standpunkte aus die rechtliche Begründung der Patente zu bestreiten.

So wenig nun Jemand wird läugnen können, daß Derjenige, der einen werthvollen neuen Gedanken ausspricht, damit ein Werthobject geschaffen hat, so wenig läßt sich bestreiten, daß der Schöpfer eines Werthobjectes einen Anspruch auf ein Aequivalent für den Werth hat, wenn er das Werthobject einem Anderen überläßt. Denken wir uns einen Schuhmacher, welcher aus Leder oder anderen Stoffen ein Paar Schuhe gemacht hat. Es wird Jeder zugeben müssen, daß die Schuhe einen größeren Werth haben, als das Leder, aus welchem sie gefertigt wurden, und diesen besonderen Mehrwerth hat der Schuhmacher geschaffen, indem er das Leder durch seine Geschicklichkeit in Gestalt und Form so umänderte, daß ein Paar Schuhe daraus entstanden. An diesem Mehrwerthe, den der Schuhmacher geschaffen hat, besitzt er unzweifelhaft Eigenthumsrechte — weniger an dem Werthe der ganzen Schuhe, denn beispielsweise für den Roh-

stoff hat er dem Händler ein Aquivalent bieten müssen — indeß das Aequivalent für den in der Form und Umgestaltung liegenden, von ihm geschaffenen Werth an den Schuhen steht ihm ausschließlich und unzweifelhaft zu. Ganz dasselbe, was hier von materiellen Dingen gesagt wurde, gilt von dem durch den Gedanken geschaffenen Werthe, und es hieße die einfachsten Rechtsgrundsätze verläugnen, wenn man bestreiten wollte, daß Jemand, der durch das Aussprechen und Realisiren eines Gedankens ein Werthobject geschaffen hat, ein Recht habe, für diesen Werth in irgend einer Weise ein Aequivalent zu beanspruchen.

Die Folgerungen, die hieraus für die rechtliche Begründung der Patente sich ergeben, sind jetzt schon leicht zu übersehen; wir werden später ganz speciell darauf zurückkommen; zunächst sei aber hier noch einer anderen Auffassung gedacht, die mit unüberwindlicher Logik — die Gegner des Patentwesens haben sie sogar als durchgreifend anerkennen müssen — zum gleichen Resultate führt.

Wenn man sich bewußt wird, daß eine Erfindung nicht wie das Körnchen von der blinden Henne, sondern oft nur durch angestrengtes kritisches Nachdenken und auf Grund entsprechender Vorkenntnisse gefunden wird, so hat Derjenige, welcher sie gemacht, ein Anrecht auf Lohn für die von ihm geleistete geistige Arbeit. Wir setzen voraus, daß Niemand der geistigen Arbeit überhaupt das Anrecht auf Lohn bestreiten wird. Dieses Anrecht auf Lohn für die zur Erfindung aufgebotene geistige Arbeit kommt aber schließlich auf dasselbe hinaus, was man dem Vater eines Gedankens zuerkennen muß, wenn er durch die Realisirung desselben ein Werthobject geschaffen hat; es zeigt sich also, daß durch die richtige Würdigung der Theorie vom geistigen Eigenthume, die von den Gegnern der Patente allerdings in falscher Anwendung als Hauptargument gebraucht wurde, gerade dieselbe Schlußfolgerung in noch viel größerer Allgemeinheit sich ergiebt, als aus dieser zweiten Anschauungsweise, welche von den eifrigsten Vertheidigern des Patentrechtes als maß-

gebend für ihre Ansicht gemacht worden ist. Es bleibt dem Unbefangenen überlassen, zu urtheilen, ob die hier gegebene Entwickelung den Anforderungen der gesunden Vernunft entspricht.

Ist aber einmal ein gewisses Anrecht des Erfinders für die Schöpfung eines neuen Werthobjectes auf ein Aequivalent dafür anerkannt, und wir müssen gestehen, daß die Gegner des Patentrechtes **ein gewisses Anrecht** selbst schüchtern einräumen, so fragt sich nur, in welcher Weise dieses Anrecht zu realisiren ist.

Hier ist der Wendepunkt, wo die verschiedenen Ansichten diametral auseinander gehen. Da die Gegner der Patente, wie eben gesagt, dem Erfinder ein gewisses Anrecht auf Lohn einräumen, sind sie noch zum Theile auf gleichem Standpunkte mit den Vertheidigern der Patente; da ihnen aber kein Modus angemessen und gerecht scheint, dieses Anrecht zu realisiren, so wollen sie lieber dieses Recht gänzlich annulliren. Den Vertheidigern der Patente kommt es aber weniger auf die Erhaltung dieser an, sondern vielmehr darauf, das natürliche unbestreitbare Recht des Erfinders aufrecht zu erhalten. Gern geben sie die Patente hin, wenn ein anderer Modus gefunden werden kann, den wohlbegründeten Ansprüchen des Erfinders gerecht zu werden; da aber bis jetzt noch kein besserer Ausweg gefunden worden ist, so müssen sie für die Aufrechthaltung der Patente einstehen, wollen sie nicht natürliches, oft sauer erworbenes Recht verkümmern lassen, welches mit dem Anspruche des Arbeiters auf den verdienten Lohn auf gleicher Stufe steht und daher zu gleichem gesetzlichem Schutze berechtigt ist.

Um nun den unbefangenen Lesern gegenüber einen Maßstab zu schaffen zur Beurtheilung der Gründe, welche die eine Partei bestimmen, für eine vielleicht nicht mangelfreie Institution beim Fehlen einer besseren sich zu entscheiden, während die Gegner, weil diese Institution ihnen nicht vollkommen erscheint, lieber das Recht, zu dessen Befriedigung sie bestimmt ist, ganz fallen lassen wollen, was durch ein

Sprüchwort: „das Kind mit dem Bade ausschütten" bezeichnet werden kann, wird es nothwendig sein, alle die Gründe zu prüfen, welche speciell für oder gegen das Patentwesen geltend gemacht worden sind.

Als wesentlichstes Motiv für Beibehaltung der Patente gilt nun unzweifelhaft, daß dieselben in der natürlichsten, einfachsten und gerechtesten Art dem Anrechte auf den Lohn für eine Erfindung Rechnung tragen. Der Erfinder erhält als Aequivalent für das von ihm geschaffene Werthobject ein Patent, d. h. ein Privilegium, von Denen, welche den Werth des von ihm geschaffenen Objectes sich aneignen wollen, dafür in irgend einer ihm geeignet scheinenden Weise sich bezahlen zu lassen. Es giebt in der That kaum einen natürlicheren Modus, als den genannten. Das Recht auf Lohn, welches der Erfinder durch seine Erfindung erworben hat, kommt in der natürlichsten Weise zur Geltung, indem gerade Diejenigen, welche zunächst von der Erfindung Gebrauch machen, also deren Werth sich aneignen, auch verpflichtet sind, dem Erfinder dafür das entsprechende Aequivalent zu gewähren. Daß diese Methode richtiger ist, als der auch schon seltsamer Weise gemachte Vorschlag, jeden Erfinder aus Staatsmitteln zu entschädigen, wobei also die Aufbringung des Aequivalentes der Allgemeinheit zur Last fällt, ist wohl kaum noch besonders hervorzuheben, abgesehen davon, daß dieses vorgeschlagene Verfahren zu den absurdesten Consequenzen führen würde. Das Naturgemäße des Patentes, in Bezug auf den dadurch beabsichtigten Zweck, wird auch von der gegnerischen Seite nicht verkannt; dagegen erheben sie gegen dasselbe eine Zahl Vorwürfe, deren Begründung demnächst erörtert werden soll.

Einer der hauptsächlichsten Vorwürfe ist nun der, daß durch die Ertheilung von Patenten leicht schwere Ungerechtigkeiten gegen Andere begangen werden können. Man führt als dahin treffendes Beispiel die Möglichkeit an, daß Zwei zu gleicher Zeit denselben neuen Gedanken gefaßt haben und daher gleichzeitig irgend Etwas erfinden. Durch irgend einen Um=

stand wird aber der Eine von Beiden gehindert, so zeitig sein Patent nachzusuchen, wie der Andere, der dadurch, daß er Jenem zuvorkam, nur allein den etwaigen Vortheil der neuen Erfindung genießt, während der Andere, der dasselbe geleistet hat, vollständig leer ausgeht. In dieser Ausführung liegen schon die Gedanken ausgedrückt, daß nur Einer auf ein und dieselbe Sache oder Erfindung ein Patent erhalten kann, sowie daß die Priorität des Patentgesuches darüber zu entscheiden hat, wer von beiden gleichzeitigen Erfindern das Patent zu erhalten hat. Wir acceptiren diese beiden Bedingungen als absolut entscheidend in diesem Falle, können aber dessenungeachtet das behauptete Unrecht nicht finden. Halten wir uns nur an die oben gegebene Erklärung über die Entstehung des Patentrechtes. Der unausgesprochene Gedanke ist für die ganze Welt werthlos; er schafft in dem Augenblicke einen Werth, als er ausgesprochen wird, und der ihn aussprach, erwarb das Verdienst, das neue Werthobject geschaffen zu haben, und damit das Anrecht auf ein Aequivalent für den Werth des realisirten Gedankens. Es liegt nun in der Natur der Sache, daß ein schon vorhandenes Object nicht noch zum zweiten Male geschaffen werden kann. Nur Derjenige, welcher einen Gedanken zum ersten Male aussprach, hat damit der Gesammtheit einen lohnwerthen Dienst geleistet. Von da ab gehört der Gedanke der ganzen Welt, und ein Zweiter, der denselben Gedanken später noch einmal äußert, kann natürlich damit der Welt den Dienst nicht noch einmal leisten, der ihr schon geleistet worden ist; sie bedarf jetzt dieses Dienstes nicht mehr.

Ein leicht verständliches Beispiel wird dies noch klarer machen. In einem viel befahrenen Strome liegt an einer Stelle ein schwerer Eichenstamm versenkt, der bei gewissen Wasserständen und Strömungen den Schiffern gefährlich werden kann. Die Bemühungen der Schiffer, die mehr wie andere Menschen auf die Regel angewiesen sind: „hilf Dir selber, so wird Gott Dir helfen", haben bisher vergeblich sich bemüht, den Stamm zu beseitigen. Einer von ihnen läßt

sich aber die Sache besonders angelegen sein; ein glücklicher Gedanke bezeichnet ihm Mittel und Wege, den Zweck zu erreichen, und als er das nächste Mal zur gefährlichen Stelle kommt, versucht er die erdachten Hülfsmittel, und siehe: es gelingt ihm; er schafft den Stamm aus dem Strome, und außer der Anerkennung seiner Genossen wird er durch den Werth des geborgenen Stammes belohnt. Ein zweiter Schiffer hat aber, unbekannt mit den Bestrebungen seines Collegen, dasselbe Ziel verfolgt, dieselben Hülfsmittel erdacht und will sie nun auch versuchen, als er zur bewußten Stelle im Strome kommt. Doch er kommt später; sein Concurrent ist schon vor ihm dagewesen und hat den Stamm entfernt und mitgenommen; ihm entgeht die Aussicht auf Anerkennung und Gewinn. Ist nun dem zweiten Schiffer ein Unrecht widerfahren? Würde irgend ein Richter in der Welt ihm das Eigenthumsrecht an der Hälfte des Stammes zusprechen? Man möchte fast lachen, daß man solche Fragen aufstellt, und doch sind diese Fragen das consequente Ergebniß des angeblich schweren Unrechtes, welches ein ertheiltes Patent an einem Miterfinder ausübt, der zufällig mit seiner Erfindung etwas zu spät an's Tageslicht getreten ist. Wir müssen zugeben, daß dieser Zweite dadurch der Aussicht beraubt worden ist, von seiner Erfindung Nutzen zu ziehen, der nur allein Dem zufällt, welcher durch die Priorität das Patentrecht dafür erworben hat; welche Gesetzgebung gestattet aber entgangenen Gewinn mit wirklichem Verluste zu identificiren? Hat mir Jemand einen Verlust zugefügt, so hat er ein Unrecht gegen mich begangen und er ist mir nach den Gesetzen Entschädigung dafür schuldig; ist mir aber durch die Handlung eines Anderen möglicherweise ein Gewinn entgangen, so giebt es kein Gesetz, welches dies als ein mir zugefügtes Unrecht rügt und den Veranlasser als Schädiger zu einer Entschädigung verurtheilt.

Daß das gewählte Beispiel der beiden Schiffer übrigens paßt, ist wohl einleuchtend. Hat Jemand durch eine Erfindung irgend eine industrielle Schwierigkeit beseitigt, so

hat er gerade dasselbe gethan, was der Schiffer leistete, als er den beschwerlichen und gefährlichen Stamm entfernte, und kommt ein Zweiter selbstständig, aber später zu demselben Resultate, so steht er zu dem ersten Erfinder in derselben Beziehung, wie der zweite Schiffer zum ersten.

Wir dürfen wohl kaum hierüber noch ein Wort verlieren, sondern glauben unwiderleglich dargethan zu haben, daß die ausgesprochene Befürchtung, als könne durch die Ertheilung irgend eines Patentes an Einen einem zweiten oder dritten Gleichberechtigten ein schweres Unrecht zugefügt werden, gar nicht existirt, weil eben nach streng logischer Anschauungsweise zwei absolut Gleichberechtigte gar nicht existiren. Daß die Priorität über die Berechtigung allein entscheidet, ist nicht nur conventionell, sondern folgt eben aus der einfachen und verständlichen Anschauungsweise, daß nur Derjenige den sich an einen Gedanken knüpfenden Werth geschaffen hat, welcher diesen Gedanken zuerst aussprach, und daß einmal Geschaffenes nicht zum zweiten Male geschaffen werden kann. Die Priorität kann also allein thatsächlich über die Berechtigung zu einem Lohne für irgend eine Erfindung entscheiden, und nebenbei wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß es stehender Gebrauch ist, lediglich durch die Priorität entscheiden zu lassen, wem die Ehre einer Erfindung zukommt, daß es also gar nicht inconsequent wäre, selbst wenn eine Gleichberechtigung existiren könnte, über die Ertheilung des Privilegiums nach derselben Bedingung zu entscheiden.

Von den Gegnern des Patentwesens ist die sogenannte Prioritätstheorie benutzt worden, um scheinbar abschreckende Beispiele aufzustellen. So führt man die Möglichkeit aus, daß Zwei, ohne von einander und ihren Bestrebungen zu wissen, selbstständig eine Erfindung zur Lösung irgend eines Problemes zu machen streben und Zeit, Mühe und Vermögen opfern, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Es ist von Beiden erreicht, und Beide wollen sich jetzt ihre Erfindung durch ein Patent sichern lassen. Doch der Eine kommt dem Anderen zufällig zuvor, und dieser ist nun mit Verlust

von Zeit, Mühe und Vermögen um die Aussicht auf den erstrebten Gewinn unwiederbringlich geprellt. Das klingt allerdings fürchterlich, ist in der That aber scherzhaft. Derjenige, welcher durch die Ausbeutung einer von ihm gemachten Erfindung nicht nur Ersatz für aufgewendete Mühe und Vermögen, sondern noch einen Gewinn hofft, ist der größte Thor, wenn er diese kostbaren Hülfsmittel an etwas durchaus Ungewisses setzt. Der Vernünftige wird erst auf seine Idee ein Patent nehmen und, wenn sie ihm so gesichert ist, wird er Zeit, Mühe und Geld daran setzen, um sie geschäftsmäßig auszunutzen. Wenn Jemand aber das umgekehrte Verfahren einschlägt, so ist in zehn Fällen sicherlich neunmal darauf zu rechnen, daß er gar kein Patent erhält, weil seine Ideen durch die Versuche und Anstrengungen zur Realisirung nicht unbekannt geblieben und Anderen zur Beute geworden sein werden. Hat er in dieser Weise seine kostbaren Mittel nutzlos angewendet, so ist seine eigene Thorheit daran Schuld, nicht aber die Ungerechtigkeit des Gesetzes.

Ein fernerer Einwand gegen die Patente, welcher insbesondere den Standpunkt des volkswirthschaftlichen Congresses kennzeichnet, ist die Behauptung: daß, während das gerechte Streben der Zeit dahin ginge, alle den freien Verkehr hemmenden Beschränkungen, als Monopole, Privilegien u. s. w. aufzuheben, täglich neue dergleichen durch Ertheilung der Patente geschaffen würden; die Aufrechthaltung des Principes verlange also Abschaffung der Patente. Diese Folgerung erinnert unwillkürlich an die sogenannte Principienreiterei, die um eines Principes willen das Princip zu Tode hetzt. Die Strömung der Zeit wird eben so wenig jemals alle Einzelrechte beseitigen können, als die Patente dem angestrebten freien Verkehre hinderlich sind. Wir werden Beides nach einander zu beweisen suchen.

Zunächst muß bemerkt werden, daß mehr Einzelrechte bestehen, als Menschen existiren, und jeder neu geborene Mensch sein besonderes Einzelrecht schon mit auf die Welt bringt und, mehrere später zu erwerben, im Stande ist. Er

bringt als sein Einzelrecht das Erbrecht an das Vermögen seiner Eltern, resp. sonstigen Anverwandten, mit auf die Welt, beschränkt aber dadurch den Umfang des Erbrechtes der vor ihm geborenen Miterben. Talente, Vermögen, Erfahrungen setzen ihn in den Stand, die Qualification und damit das Anrecht auf gewisse Staats- und Ehrenämter sich zu erwerben, und so sind die Sonderrechte der einzelnen Menschen fast so verschieden, wie ihre Individualitäten, ganz abgesehen davon, daß noch andere viel auffallendere Sonderrechte, z. B. das Vorrecht der Erstgeburt, existiren, deren wir hier nicht weiter gedenken wollen, weil ihre Beseitigung eventuell auch als ein wünschenswerthes Ziel hingestellt werden könnte.

Es wird nun Niemand behaupten können, daß diese mannigfachen Sonderrechte je alle beseitigt werden können, ebenso wenig aber auch, daß sie der freien Entwickelung der Verkehrsverhältnisse hinderlich sind, ihre Beseitigung daher auch nur wünschenswerth erscheint. Ganz gleich verhält es sich aber auch mit dem durch ein Patent erworbenen Sonderrechte. Es bloß darum anstößig zu finden, weil es eben ein Sonderrecht ist, ist deshalb unrecht, weil wir eine Menge in gleicher Weise erworbene Berechtigungen nicht anstößig finden, und, daß es der Verkehrsfreiheit in irgend einer Weise hinderlich ist, kann nicht bewiesen werden. Unsere Gegner behaupten dies zwar, beweisen es aber nicht, sondern stützen sich nur auf die allgemeine Argumentation: Da die Patente als Monopole anzusehen sind, so sind sie auch für den freien Verkehr ein Hinderniß. Diese Folgerung ist ungefähr eben so richtig, wie etwa folgende: Da Schwarz nach wissenschaftlichen Grundsätzen keine Farbe ist, so kann es auch keinen schwarzen Rock geben. Eine ungeheure Menge von Sonderrechten besteht, ohne eine ähnliche beschränkende Einwirkung auszuüben. Wenn die Patente einer oder einzelnen Personen ausschließlich das Recht gewährten, Erfindungen zu machen, so würde obige Folgerung richtig sein. Hierin ist aber volle Freiheit des Verkehres und der Production ge-

währleistet; es ist Niemandem verwehrt, Etwas zu erfinden, wenn sonst seine Kenntnisse und seine geistige Begabung ihn dazu befähigen. Wie weit aber unbegründete Behauptungen ausgedehnt werden, davon liefert ein für den volkswirthschaftlichen Congreß ausgearbeiteter Bericht*) ein auffallendes Beispiel. Dort erwähnt der Berichterstatter, daß in Frankreich vom Jahre 1844 bis Ende 1853 15300 Patente ertheilt worden sind, und meint, dies heiße weiter nichts, als daß 15300mal die Freiheit der Production beschränkt worden sei.

Welche Anschauungsweise dieser Behauptung zu Grunde gelegen haben mag, ist nicht leicht einzusehen. Eine Erfindung kann wohl eine neue Production in's Leben rufen und dadurch eventuell eine veraltete zum Erlöschen bringen oder vereinfachen; wir hoffen aber, daß der Berichterstatter nicht die Vereinfachung oder Verbesserung einer Production für eine Beschränkung der Productionsfreiheit anzusehen geneigt ist. Es wird vielleicht nicht überflüssig sein, in Beispielen zu zeigen, wie wenig durch ein Patent von einer Beschränkung der Productionsfreiheit die Rede sein kann.

Vor mehr denn dreißig Jahren erfand in Berlin, wenn wir nicht irren, ein Actuarius die ihm patentirten und nach ihm bekannten Schneider'schen Badeschränke. Diese fanden bald so allgemeinen Eingang, daß der Erfinder die Fabrication derselben in ziemlich großem Maßstabe betreiben mußte. Er beschäftigte Tischler, Klempner, Gelbgießer, Kupferschmiede und Anstreicher, um dem Bedarf zu genügen, und wurde dabei, wenn nicht ein reicher, doch ein recht wohlhabender Mann. Durch die von ihm gemachte Erfindung wurde eine neue Production geschaffen, die zahlreiche Hände in Thätigkeit setzte, und dies wird sicherlich eben so wenig ein volkswirthschaftlicher Nachtheil gewesen sein, wie die Zunahme des Wohlstandes des Erfinders. Worin bestand denn nun die Beschränkung der Productionsfreiheit?

*) Die Patentgesetzgebung rc., Bericht für den VI. volkswirthschaftlichen Congreß; von Wilh. Röhrich.

Beschränkt kann nur Etwas werden, was in irgend einer Hinsicht räumlich begrenzt ist, indem diese Grenzen enger gezogen werden. Wir wollen nun die ungemessenste Productionsfreiheit eines Menschen annehmen, so wird sich dieselbe dahin definiren lassen, daß ihm frei steht, alles Bekannte oder von ihm Erdachte anzufertigen oder auszuführen, so weit seine Geschicklichkeit dazu ausreicht. Durch die Erfindung des Badeschrankes wurde also die Productionsfreiheit der Tischler, Klempner 2c. in sofern nicht beschränkt, als ihnen dadurch kein Gegenstand entzogen wurde, zu dessen Anfertigung sie irgend wie früher berechtigt gewesen waren; wohl aber wurde ihnen die Aussicht eröffnet, die Zahl der von ihnen nachzuahmenden Gegenstände später, d. h. nach Ablauf des Patentes, also nach fünf oder zehn Jahren, durch den erfundenen zu vermehren. Daß sie nicht gleich im Augenblicke der Erfindung dieselbe nachahmen durften, kann nur Der für eine Beschränkung der Productionsfreiheit ansehen, der es auch für eine Beeinträchtigung seines Erbrechtes ansieht, wenn sein Erblasser ihm nicht den Gefallen thut, in dem Augenblicke zu sterben, wo ihm zur Verwaltung und Benutzung seines Erbtheiles der geeignete Zeitpunkt gekommen zu sein scheint.

Eine Beschränkung der Productionsfreiheit existirt also nicht; denn, wie in dem angeführten Beispiele, liegen die Verhältnisse in allen Fällen: Das Neuerfundene schafft wohl eine neue Production, beeinträchtigt aber die alte nur in sofern, als die neue Erfindung Besseres und Vollkommenes für das Bisherige liefert, was vom volkswirthschaftlichen Standpunkte doch nur als ein Fortschritt gepriesen werden kann. Im Uebrigen scheint die von den Gegnern behauptete Beschränkung der Productionsfreiheit auf der Verkehrung des Rechtsbegriffes zu ruhen, wonach entgangener Gewinn mit wirklichem Verluste verwechselt wird.

Weiter machen die Gegner der Patente den Umstand geltend, daß es auch ein Unrecht sei, dem Erfinder ein ausschließliches Anrecht auf seine Erfindung zu geben, während man den Entdeckern in der Wissenschaft, die den Erfindern

gewissermaßen die Wege bahnen, nicht gleiches Anrecht gewährt.

Ganz speciell spricht sich in diesem Sinne Michel Chevalier in der Einleitung zu den Rapports des membres de la section française du jury international sur l'ensemble de l'exposition à Londres 1862 aus. Er greift jede principielle Begründung des Patentschutzes an, indem er ausführt:

„Es gäbe heutzutage einen beinahe unerschöpflichen allgemeinen Fond von Kenntnissen, welche auf den Fortschritt der Industrie anwendbar seien, und beinahe so oft, als das Bedürfniß eines neuen Verfahrens sich fühlen lasse, sei Grund zu der Annahme vorhanden, daß zehn Personen statt einer die nöthige Entdeckung machen und daß sie solche so ziemlich um die gleiche Zeit machen werden. (!!!)?

Sodann sei es Thatsache, daß eine Erfindung, um zur praktischen Anwendbarkeit zu gelangen, regelmäßig mehrere Stufen durchzumachen habe, daß sie solche oft in sehr verschiedenen Ländern und sehr häufig durch die Arbeit und durch die Initiative verschiedener Personen mache. Aus welchem Grunde und mit welchem Rechte soll nun Derjenige, welcher in der Reihe der erfinderischen Köpfe zuletzt gekommen sei, durch den Patentschutz den Vortheil aller seiner Vorgänger sich aneignen können?

In neunzehn von zwanzig, in achtzig von hundert Fällen seien es die Arbeiten der Gelehrten, welche die Grundlage der industriellen Erfindungen und das Wesen der Patente ausmachen. Die Gelehrten nehmen für ihre wissenschaftlichen Entdeckungen keine Patente und seien nach manchen Gesetzen hierzu gar nicht berechtigt. Wenn nun Diejenigen, welchen an den Erfindungen der Hauptantheil zukommt, von dem Genusse des Patentschutzes ausgeschlossen sind, wie sollen Andere berechtigt sein, dieselben als ihr ausschließliches Eigenthum für sich in Anspruch zu nehmen."

Weit davon entfernt, alle die von Chevalier mit so großer Sicherheit ausgesprochenen Voraussetzungen, als den Thatsachen entsprechend, zu acceptiren, obgleich genug

Leute sich finden, welche dieselben, wie evangelische Wahrheiten, nachbeten, wollen wir doch diese Auslassung des französischen Gelehrten einer Würdigung unterziehen, indem wir ein schon anfangs gegebenes Beispiel wieder zum Vergleiche wählen. Der Schuhmacher hat ein Paar Schuhe gefertigt und hat das Leder dazu vom Gerber erworben, der es aus einer Ochsenhaut bereitet hat. Man wird zugeben müssen, daß Ochse und Gerber zum Schuhmacher in ähnlichem Verhältnisse stehen, wie nach den Auslassungen des Hrn. Chevalier die Wissenschaft und der Gelehrte zum industriellen Erfinder.

Wie nun aber der Schuhmacher durch die Anfertigung der Schuhe einen Anspruch auf Lohn und Bezahlung erworben hat, so hat auch der industrielle Erfinder ein ähnliches Recht erworben, und zwar nicht trotz, sondern gemäß der erwähnten Anschauungsweise. Diese Deduction genügt für den vorliegenden Zweck.

Was Hr. Chevalier über die zehn gleichzeitigen Erfinder sagt und dergleichen, ist façon de parler und verdient keine ernste Widerlegung. Bis jetzt berichtet die Geschichte nur von einem Guttenberg, einem Columbus, einem Watt u. s. w.

Giebt man aber auch unbedingt die Thatsache zu, daß für jede rationelle Erfindung ein gewisser Fond wissenschaftlicher Kenntnisse die Grundlage bildet, so ist damit die Unvollkommenheit der betreffenden Rechtsinstitution der Patente noch keinesweges dargethan. Wenn Volta seine Säule erfand und sofort wußte, daß er damit das Mittel erfunden hatte, die fernsten Punkte des Erdballes telegraphisch zu verbinden, so wäre er allerdings der größte Narr gewesen, wenn er kein Patent für seine Entdeckung und die darauf basirte Erfindung genommen hätte, und die Welt hätte sich des schwersten Unrechtes gegen ihn schuldig gemacht, wenn sie ihm das Patent vorenthalten hätte. In der Regel liegen aber bei den auf dem wissenschaftlichen Gebiete neu auftauchenden Ideen die Verhältnisse so, daß eine Patentertheilung geradezu ein Unsinn wäre. Wie komisch müßte es ge-

wesen sein, wenn Copernikus z. B. sein Weltsystem sich hätte patentiren lassen; welcher Art wären wohl die Geschäfte gewesen, die er damit auf Erden gemacht hätte? Was würde dem Newton ein Patent auf das Gravitationsgesetz oder auf die Infinitesimalrechnung, was dem Keppler ein Patent auf seine Bewegungsgesetze eingebracht haben? Würde er darum weniger haben frieren und darben müssen? Und doch ruft ein Gegner des Patenswesens öffentlich mit Pathos aus: Wer hat einem Copernikus, Keppler, Galilei, Newton u. A. Patente ausgestellt? Vergessen wir nur nicht, daß die meisten wissenschaftlichen Entdeckungen von den dazu berufenen Männern und Lehrern der Wissenschaften herrühren.

Sie sind für ihren Beruf besoldet und dazu mit Apparaten, Laboratorien und anderen entsprechenden Hülfsmitteln ausgerüstet, und doch wird es ihnen Niemand wehren, wenn im Laufe der von ihnen durchzuführenden Arbeiten eine neue Idee ihrem Kopfe entspringt, die in der That patentfähig ist, darauf ein Patent zu nehmen und Nutzen davon zu ziehen. Aber selbst wenn man die von solchen Männern ausgehenden Erfindungen, als die Ergebnisse ihrer Berufsarbeiten, von der Erwerbung des Patentrechtes ausschließen wollte, so würde daraus doch keine Analogie für andere Erfindungen hervorgehen. Diese würde erst eintreten, wenn man besondere besoldete Erfindungsräthe anstehen wollte, und Erfindungen auf Bestellung angefertigt werden könnten.

Man hat ferner darauf hingewiesen, daß durch die Patente die patentirten Producte vertheuert würden, und somit ein volkswirthschaftlicher Nachtheil entstände. Diese Behauptung ist nun vollständig aus der Luft gegriffen. Jede Erfindung kann nur den Zweck haben, etwas Neues zu schaffen, oder Vorhandenes zu verbessern oder billiger herzustellen; die letztgenannte Bedingung ist selbstredend; in den beiden erstgenannten Fällen wird die Erfindung überhaupt nur Eingang finden, wenn der Preis des neu erfundenen Objectes mit seiner Nutzbarkeit, oder wenn die erzielte Verbesserung mit den dadurch bewirkten Vortheilen im Verhältniß steht. Würde

der Erfinder durch Anwendung seines Patentrechtes diese Bedingungen verrücken, so müßte von vorn herein die Erfindung als ein todtgeborenes Kind betrachtet werden, und der Patentinhaber würde nach dem bekannten Grundsatze: „allzu scharf macht schartig", statt Nutzen von seinem Patentrechte zu ziehen, leer ausgehen. Steht aber der zu zahlende Preis mit dem Werthe, d. h. mit der Nutzbarkeit einer Sache, in richtigem Verhältnisse, so wird ein national=ökonomischer Nachtheil durch den Vertrieb derselben in keiner Weise hervorgebracht. Bringt man wirklich einen Zuschlag in Anrechnung, um welchen der Patentträger für sein Patentrecht die Herstellungskosten erhöht, der aber nach dem Ebengesagten eine gewisse Grenze nicht überschreiten darf, so kann man höchstens sagen, daß die Consumenten während der Dauer des Patentes geringeren Nutzen aus der Erfindung ziehen, als wenn dieselbe nicht durch ein Patent beschränkt wäre. Man verwechsele aber keinesweges, worauf hier wiederholt hingewiesen werden muß, den geringeren Nutzen mit directem Verluste, wie wir dies schon mehrfach zu rügen hatten.

In gar vielen Fällen kommt der Patentträger aber gar nicht in die Lage, seinen Nutzen in der Erhöhung der Kosten eines patentirten Gegenstandes zu suchen. Ein Beispiel, welches auf einer Thatsache beruht, wird dies anschaulich machen: In einer Maschinenfabrik wird eine Wasserhaltungsdampfmaschine bestellt, und der Preis dafür bedungen. Der construirende Ingenieur strengt seinen Geist an, um den bekanntlich sehr complicirten Steuerungsmechanismus zu vereinfachen. Er thut es zunächst in seinem Interesse, d. h. im Interesse der Fabrik, und es gelingt ihm, durch eine geistreiche Combination seinen Zweck vollständig zu erreichen. Die Maschine wird bedeutend einfacher; der nächste Vortheil davon fällt allerdings der Fabrik zu, welche durch die Vereinfachung des in seinen Gesammtkosten bedungenen Mechanismus an Auslagen erspart; aber auch der Besteller hat seinen Vortheil davon, weil jede Maschine um so vortheilhafter ist, je einfacher sie ist. Natürlich läßt der Constructeur der Maschine den von ihm erfundenen Mechanismus

patentiren und, ohne deshalb gerade den Preis der Maschine zu erhöhen, findet er doch seinen Vortheil darin, daß ihm wegen der Vortheile, die die vereinfachte Construction bietet, nun desto mehr Bestellungen auf die patentirte Maschine zugehen, welche der Maschinenfabrik lohnende Beschäftigung verschaffen.

Wie in diesem Falle, liegen die Verhältnisse in tausend anderen. Ohne eine namhafte Preiserhöhung suchen und finden die Erfinder häufig den Vortheil ihres Patentrechtes lediglich in der erhöhten Thätigkeit, die ihrem Geschäftsbetriebe durch die Ausführung des patentirten Objectes sich zuwendet und die vor allen anderen Dingen zu der noch viel zu wenig gewürdigten Theilung der Arbeit hinführt. Wenn jede Fabricationsstätte vorzugsweise mit Anfertigung eines patentirten Gegenstandes sich beschäftigte, also ausschließlich einem Fabricationszweige sich widmete, so würde sie in Herstellung desselben eine Vollkommenheit erreichen, die von den allergrößten industriellen Vortheilen begleitet wäre, welche durch das Bestreben eines Jeden, Alles nachahmen zu wollen, nie erreicht werden könnten.

Wir werden auf diesen Punkt später nochmals zurückkommen. Zunächst soll nur noch eines Einwurfes gedacht werden, der auch gegen die Patente gerichtet ist und sich darauf stützt, daß durch das ausschließliche, durch das Patent verliehene Privatrecht der Erfinder eventuell auch in den Stand gesetzt würde, seine Erfindung überhaupt der Welt vorzuenthalten. Ehe wir diesen Fall näher untersuchen, wollen wir hier gleich eines Vorschlages erwähnen, den die Gegner der Patente zu machen für angemessen gehalten haben. Sie sagen nämlich: Hat Jemand Etwas entdeckt oder erfunden, woraus nutzbringende technische Folgerungen sich ziehen lassen, so nehme er davon so viel, als er benutzen kann, oder halte es so geheim, wie er mag; wird es aber bekannt, so dürfe es ihm nicht vergönnt sein, Andere von dem Gebrauche seiner Entdeckung auszuschließen. Vergleicht man beide Fälle in ihrer Wirkung auf die Allgemeinheit, so wird Derjenige, der ein Patent auf eine Erfindung sich geben läßt, um den Nutzen derselben Anderen

vorzuenthalten, dies doch nur für die Dauer seines Patentes thun können; Derjenige aber, welcher seine Erfindung in seinem Pulte ängstlich verbirgt oder gar, um Anderen die Benutzung derselben zu entziehen, jedes Merkmal davon vernichtet, kann sie damit auf eine viel längere Reihe von Jahren, möglicherweise für immer der Menschheit entziehen. Wo liegt nun der eventuell größere Nachtheil? Auf der Seite der durch ein Patent geschützten Erfindung oder auf der Seite der ängstlich als Geheimniß gehüteten? Wir wollen hier der Fälle gar nicht gedenken, in welchen die Geheimhaltung einer Erfindung entweder ein Ding der Unmöglichkeit ist oder auch geradezu dem Interesse des Erfinders zuwiderläuft.

In der Wirklichkeit läßt sich aber kaum denken, daß Fälle, wo der Erfinder nur darum ein Patent nimmt, um die Anwendung seiner Erfindung unstatthaft zu machen, je so oft vorkommen dürften, daß sie einen praktischen Einfluß üben sollten, und wenn dies der Fall wäre, so wäre jeder Versuch, es zu hindern, ein Eingriff in die heiligsten Rechte der Menschen. Denken wir uns einen Maler; derselbe hat ein Gemälde von unvergleichlicher Schönheit geschaffen; es würde die Zierde jeder Galerie sein, die Bewunderung, das Entzücken aller Beschauer hervorrufen und trotz seines hohen Werthes — der Meister hat Jahre lang darüber gearbeitet — bereitwillige Käufer finden; aber der Schöpfer dieses Kunstwerkes entzieht es ängstlich allen Blicken; wohl verhüllt, verwahrt er es bei sich, um es Niemanden erblicken zu lassen, und vielleicht zerschneidet er es und verbrennt es, um es nach seinem Tode nicht in andere Hände kommen zu lassen. Dies Gebahren ist wahrhaftig eine Marotte, aber kein Unrecht gegen die Menschheit, und wollte sie ihn zwingen, ihr sein Werk Preis zu geben: sie würde sich damit eines schweren Eingriffes in die Rechte des Malers erlauben. Er hat den Werth des Gemäldes geschaffen; er ist berechtigt, für den Werth das entsprechende Aequivalent zu beanspruchen, nicht aber verpflichtet, es anzunehmen und dafür den von ihm geschaffenen Werth herauszugeben, so groß das Verlangen da-

nach sein mag. Man kann über solche Marotte die Achseln zucken, hat aber kein Recht, darüber sich zu beschweren.

Aehnlich würde nun die Sache sein, wenn ein Erfinder seine Erfindung nicht zur Ausführung gelangen lassen will und dazu des Patentschutzes sich bedient. Der Werth der Erfindung ist von ihm geschaffen und sein Eigenthum, und er kann nicht genöthigt werden, ohne seinen Willen des werthvollen Besitzes sich zu entäußern. Für die Welt ist seine Erfindung ebenso wenig vorhanden, wie jenes kostbare Gemälde. Anders gestaltet sich jedoch dieses Verhältniß, wenn nun ein Zweiter dieselbe Erfindung macht, aber, weniger engherzig, dieselbe der allgemeinen Benutzung Preis geben wollte. Hier liegt nun in der That ein Fall vor, wo das durch das Patent gewährte Privatrecht das allgemeine Interesse beeinträchtigt, und von Seiten der Gegner der Patente ist mehrfach auf diesen Fall hingewiesen worden. In der Praxis erweist sich aber diese mögliche Schädlichkeit äußerst gering. Man stellt eines der gewaltigsten Motive menschlichen Handelns, den Eigennutz, den eigenen Vortheil, nicht in Rechnung, wenn man solche Fälle als oft vorkommend annehmen wollte. In der That wird es zu den größten Seltenheiten gehören, daß ein Mensch nur aus Laune oder Eigensinn eine an sich werthvolle Erfindung müßig liegen lassen und den in Aussicht stehenden Nutzen sich entgehen lassen wollte; außerdem gehört es zu den seltenen Fällen, daß zwei Menschen gleichzeitig oder kurz nach einander Dasselbe erfinden, und es müßten nicht nur diese beiden seltenen Bedingungen zusammentreffen, sondern es müßte noch der dritte Umstand hinzutreten, daß der eigensinnige Erfinder, der die Erfindung nur für sich, nicht für die Welt gemacht hat, auch die Priorität dafür hat, ehe der angenommene Fall eine schädliche Wirkung zu äußern vermöchte. Ein so merkwürdiges Zusammentreffen ohnehin seltener Bedingungen hat kaum eine für die Praxis zu berücksichtigende Wirksamkeit, und will man ja diese höher anschlagen, als sie in der That sich zeigen wird, so dürfte vielleicht durch eine einfache gesetzliche Bestimmung, deren Erör-

terung allerdings nicht hierher gehört, allen durch Laune oder Eigensinn eines Einzelnen dem öffentlichen Interesse entgegen gestellten Hindernissen zu begegnen sein.

Besonders allseitiges Bedenken haben die sogenannten Verbesserungspatente erregt, und weil man nicht ganz damit sich zurecht finden konnte, schob man die Schuld auf die Patente überhaupt und suchte damit ihre Schädlichkeit nachzuweisen. Die Sache ist aber keineswegs so verwickelt, als sie scheint, und man wird das Verhältniß klar übersehen, wenn man es all der „Wenn" und „Aber" der verschiedensten Möglichkeiten entkleidet und die Sache so nimmt, wie sie die Praxis in der Regel bietet.

Erfindet Jemand eine Verbesserung an irgend einem Gegenstande oder zu einem Verfahren — es wird hierbei keineswegs voraus gesetzt, daß diese Erfindung wirklich eine Verbesserung des ursprünglichen Gegenstandes ist, obgleich sie in den Augen des Erfinders allerdings immer so erscheinen wird — so kann derselbe nach den entwickelten Grundsätzen sie sich patentiren lassen. Ist nun aber der angeblich verbesserte Gegenstand selbst Gegenstand eines noch gültigen Patentes, so ist wohl die Frage aufgeworfen worden, ob der Verbesserer mit seinem Patente nicht das Recht erwirbt, die Herstellung des patentirten Gegenstandes allerdings in der ihm patentirten verbesserten Weise auszunutzen. Viele nehmen diese Folgerung als selbstverständlich an und leiten daraus ganz natürlich eine Beeinträchtigung des ersten Patentinhabers, also einen aus dem Patentwesen selbst hervorgehenden Widerspruch, her.

In der That ist dieser aber nicht vorhanden; denn nach natürlichen Folgerungen, aus der entwickelten rechtlichen Begründung der Patente, ergiebt sich ganz unzweifelhaft, daß der Verbesserer nur für seine angebliche Verbesserung ein Patentrecht erlangen kann, ohne damit irgend wie in das Patentrecht des Vorerfinders einzugreifen. Damit schwebt aber die erfundene Verbesserung keineswegs in der Luft, sondern sie kann sich vollständig zur Geltung bringen.

Nehmen wir zunächst den Fall an, daß der Besitzer des Vorpatentes sein Patent für sich allein ausnutzt; er hat Maschinen und Apparate construirt, um irgend einen Artikel anzufertigen, den er bis jetzt allein erzeugt. Ein Anderer erfindet nun eine wesentliche und wirkliche Verbesserung der zur Herstellung benutzten patentirten Maschinen, so ist der Erste vor der Hand der Einzige, der von der neu erfundenen und patentirten Verbesserung Gebrauch machen könnte. Will er nicht, so kann ihn Niemand dazu zwingen, und der Zweite darf so wenig darüber sich beklagen, wie irgend ein Anderer, der für sein Patent keinen Abnehmer findet. Es ist ja die Frage, ob der Erste das für eine Verbesserung ansieht, was der Zweite als solche sich hat patentiren lassen. Ist sie es wirklich, und verstehen beide Interessenten ihren Vortheil recht, so werden sie sich rasch einigen.

Hat aber Jemand ein Patent auf irgend einen Gegenstand, den er für Andere fertigt, so ist nicht abzusehen, was diese abhalten sollte und könnte, an dem vom Patentinhaber erworbenen Gegenstande von einem Dritten noch eine patentirte Verbesserung anbringen zu lassen, ohne daß dadurch irgend wie der Erste in seinem Patentrechte gekränkt würde. Die Möglichkeit ist also gegeben, daß selbst im schlimmsten Falle Jeder sein Patent ausnutzen, und das Publicum die Vortheile davon genießen kann. Es ist aber zehn gegen eins zu wetten, daß in den meisten Fällen aus Gründen des Vortheils eine Vereinigung der Patentträger zu Stande kommen wird, und wenn Laune und Eigensinn dies verhindern, so finden wir diese Leidenschaften ja auch auf vielen anderen Gebieten thätig und stets bereit, Schwierigkeiten zu bereiten, wo nach dem natürlichen Gange der Dinge keine zu erwarten wären.

Von einem unlöslichen Zwiespalte, einem inneren Widerspruche, der durch die sogenannten Verbesserungspatente herbeigeführt wird, von Nachtheilen, die daraus der Industrie und der freien Production erwachsen, ist aber keine Spur nachzuweisen, wenn man nicht den Patenten in die

Schuhe schieben will, was menschliche Leidenschaften und Schwächen verschulden. —

Es ist im ersten Theile der vorliegenden Abhandlung zunächst nachgewiesen worden, daß die Patente eine nothwendige Rechtsinstitution sind; denn es ist bis jetzt noch kein anderes Mittel gefunden worden, welches dem wohl erworbenen und wohlbegründeten Rechte der Erfinder Geltung zu schaffen im Stande wäre, während es in gleich natürlicher Weise den maßgebenden Verhältnissen sich anpaßt.

Demnächst haben wir nachgewiesen, wie wenig begründet alle die Einwürfe sind, durch welche man die Schädlichkeit der Patente für die Entwickelung der Industrie und des Verkehres darzuthun suchte, und daß, wo ja eine solche Schädlichkeit möglicherweise existiren könnte, diese in der Praxis zu einer vollständig unscheinbaren Größe zusammenschrumpft. Wir wollen jetzt aber diese Negative verlassen und direct auf das entgegengesetzte Ziel losgehen, nämlich nachweisen, daß die Patente für die Industrie nutzbringend wirken.

Wir dürfen hierbei von einer laut gewordenen Bemerkung *) ausgehen, welche in ganz naiver Weise die Aufhebung der Patente darum als zuläßig erachtet, weil sie für die fernere Entwickelung unserer Industrie nicht mehr nothwendig sind. Daraus scheint also unmittelbar zu folgen, daß man mitunter annimmt, die Patente wären nur eingeführt, um die Industrie zu fördern, daß man also theoretisch den Patenten die Bedeutung beilegt, als wären sie Auszeichnungen und Belohnungen für etwaige Erfinder und so zur Aufmunterung im Gebiete der Industrie dienten; diese verdanke also ihren gegenwärtigen Standpunkt vorzugsweise der aufstachelnden Wirkung der Patente. Nun, Orden und Titel sind auch Auszeichnungen und Belohnungen für tüchtige Beamte; wer aber die Tüchtigkeit und den Eifer nur

*) Siehe die Denkschrift der Breslauer Handelskammer, welche von dieser über die Patente an den Minister für Handel, Gewerbe 2c. gerichtet worden ist.

als Folge der verliehenen Orden ansehen wollte, würde eines spaßhaften Fehlschusses sich schuldig machen; vielmehr liegt die Sache doch so, daß je mehr der Beamtenstand durch Tüchtigkeit und Eifer sich auszeichnet, desto mehr er durch Orden ausgezeichnet werden muß. Ganz ebenso verhält es sich mit den Patenten: nicht die Patente haben den Fortschritt der Industrie herbeigeführt, sondern sie selbst und ihre Bedeutung sind ein unmittelbares Ergebniß der fortschreitenden industriellen Entwickelung. In dem Maße, als denkende Köpfe einsahen, daß außer der wissenschaftlichen und Beamtenlaufbahn auch die Industrie ein Feld geistig und materiell lohnender Thätigkeit bieten könne, und in Folge dessen mehr und mehr wissenschaftlich gebildete Männer diesem Berufe sich widmeten, trat auch die Bedeutung des Rechtsschutzes für ihre geistigen Arbeiten mehr und mehr in den Vordergrund, in sofern durch die Zuwendung erhöhter geistiger Kräfte auch im Gebiete der Erfindungen ein reges Leben begann. Was hätte wohl ein Patent genutzt, so lange gewerbliche Thätigkeit noch in den Fesseln des Zunftzwanges befangen war? In den seltensten Fällen würde man nur eine Erfindung haben realisiren können, da in tausend Fällen der menschliche Geist an die Zunftgesetze sich nicht kehrt und oft erfolgreich mit Dingen sich beschäftigt, die weit außerhalb des tiefen holprigen Zunftgeleises liegen.

Wir weisen also diese angebliche Nützlichkeit der Patente, welche jetzt das Object verloren haben würde, von der Hand, da gerade umgekehrt die Industrie, je weiter sie fortschreitet, um so mehr der Patente bedarf, und des Fortschrittes kein Ende ist. Die Patente wirken aber in anderer Hinsicht außerordentlich anregend zu neuen Erfindungen; diese Art der Anregung kennt aber nur Der, der an sich selbst diese Wirkung erfahren hat. Wie jedes Hinderniß den energischen Charakter zur Ueberwindung anreizt und die Kraft zu neuen Anstrengungen stählt, so wirken die Patente oft auf industrielle Denker, wenn Eigensinn oder zu hochgespannte Forderungen der Patentinhaber die Benutzung von deren Erfindungen erschweren.

Denken wir uns einen Ingenieur, der eine Maschine construirt, an welcher er gern einen sinnreichen patentirten Mechanismus verwendet hätte. Die Bedingungen des Patentinhabers für die Benutzung seines Patentes würden ihm aber Opfer auflegen, welche mit dem Werthe oder dem für die Maschine bedungenen Preise außer Verhältniß ständen. Er sieht sich daher außer Stande, seinen Wunsch zu realisiren, und doch möchte er vermeiden, auf den für seinen Zweck früher angewendeten Mechanismus zurückzugreifen; er erscheint ihm veraltet, denn durch den neuen patentirten Mechanismus sind alle die Mängel des früheren in's grelle Licht gestellt worden. Jetzt sinnt er nach, wie er, ohne die verlangten schweren Opfer für die Benutzung des Patentes zu bringen, doch die erkannten Mängel umgeht. Und siehe da: der Lohn seines angestrengten Nachdenkens ist nicht selten eine neue Erfindung, die oft genug die schon patentirte überflügelt, und selbst wenn sie einen solchen directen Fortschritt nicht mit sich bringt, doch die vorhandenen sinnreichen Hülfsmittel um eines vermehrt.

Die Geschichte der Erfindungen weist uns viele Fälle nach, wo durch das Patentrecht des Erfinders auf irgend eine Construction oder ein Verfahren Andere veranlaßt worden sind, neue Erfindungen zu machen, durch welche die bestehenden Patente umgangen wurden, und dem industriellen Fortschritt ein wesentlicher Vorschub geleistet wurde. Wir wollen nur beispielsweise daran erinnern, daß Watt sich die von ihm verbesserte Dampfmaschine so ziemlich in der Gestalt patentiren ließ, in der wir sie heute noch kennen; nur die Kurbelbewegung war ihm durch ein Patent vorenthalten, und er erfand deshalb das sogenannte Planetenrad. Andere, die sich nach Watt's Erfindung mit der Anwendung des Dampfes als Betriebskraft beschäftigten, konnten natürlich auf das Watt patentirte System nicht zurückgehen; so kam es, daß während in Watt's Maschine niedrig gespannte Dämpfe durch die Condensation wirkten, Trevithik und Hornblower die Anwendung der hochgespannten Dämpfe

ohne Mithülfe der Condensation sich patentiren ließen. Damit war die Hochdruckmaschine erfunden, welche Erfindung Watt wiederum damit beantwortete, daß er, um auch die Anwendung der hochgespannten Dämpfe sich aneignen zu dürfen, dieselben mit der Condensation verband, vorher aber die natürliche Spannung der Hochdruckdämpfe durch Expansion noch ausnutzte, bevor er sie in den Condensator entweichen ließ. So entstand ein wesentlich vervollkommnetes System der Dampfmaschinen, welches Arthur Woolf durch die Umänderung der Construction, indem er zwei Cylinder anwendete, auf's Neue patentfähig machte, damit aber zugleich das vollkommenste aller Dampfmaschinensysteme schuf. In ähnlicher Weise haben vorweg genommene Patente in vielen Fällen anregend gewirkt, wo man vielleicht, wenn man die freie Benutzung der ihnen zu Grunde liegenden Erfindung gehabt hätte, gern mit dem dadurch gewonnenen Fortschritt sich begnügt hätte und ohne den durch das Hinderniß gegebenen Sporn kaum dazu gelangt wäre, etwas Neues zu ersinnen und damit etwas Besseres zu erfinden.

Ein zweiter nicht unerheblicher Vortheil ist die Oeffentlichkeit, zu welcher alle neuen Ideen durch die Patentirung gelangen. Wir setzen nämlich voraus, daß Alle, welche irgendwie die Nothwendigkeit der Patente anerkennen, doch darüber einig sind, daß die Prüfung der Neuheit der angeblichen Erfindung dem großen betheiligten Publicum, nicht einer Behörde vorbehalten bleibe, daß also, um dieser Bedingung gerecht zu werden, jedes angemeldete Patent zunächst veröffentlicht werde, und daß außerdem ein officielles Bureau bestehe, in welchem Jeder über die entnommenen und angemeldeten Patente sich unterrichten kann. Viele Leser technischer Zeitschriften wählen jene ausländischen Journale, welche mit der Beschreibung neu genommener oder angemeldeter Patente sich beschäftigen, vorzugsweise gern zu ihrer Lecture, und es ist gar nicht zu läugnen, daß unter dem großen Wuste wenig bedeutender Dinge doch auch viele Goldkörner frischer und neu anregender Ideen zu Tage kommen, die als solche

nur vortheilhaft für den industriellen Fortschritt wirken können. Man halte dieser weitausgedehnten Oeffentlichkeit, in welche durch das Patentwesen alle neuen Ideen heraustreten müssen, jenen Vorschlag entgegen, welchen die Gegner der Patente so ziemlich im Chor machen: „Der Erfinder halte seine Erfindung so geheim als möglich, um sie für sich auszunutzen; ist sie aber einmal bekannt geworden, so hat er die Herrschaft darüber verloren und er soll Niemandem wehren, fortan von seiner Erfindung Gebrauch zu machen.“ Erinnert dieser Vorschlag nicht an jene Kniffe des verbissensten Zunftwesens, wonach den im Gewerbbetriebe erforderlichen Hülfsmitteln, Werkzeugen und Handgriffen ganz besondere abenteuerliche Namen beigelegt wurden, um für den unzünftigen Laien den Schleier des Geheimnisses darüber zu breiten! Und doch gehen diese Vorschläge von Denen aus, die die entschiedensten Gegner des Zunftwesens sein müssen, wenn sie ernstlich die Volkswirthschaft fördern und in zeitgemäße Bahnen bringen wollen. Daß diese Vorschläge außerdem noch eine ziemlich lächerliche Seite haben, wenn man z. B. die Nutzanwendung derselben auf Watt's Erfindung oder eine ähnliche machen wollte, soll hier nicht besonders erörtert werden *).

---

*) Im September 1857 erfand Giffard seinen merkwürdigen Injector, und der Mechaniker Flaud, dem er die Ausführung überließ, ließ diese Erfindung in England und Frankreich patentiren. Dadurch verbreitete sich nicht nur die Kenntniß von diesem eigenthümlichen Instrumente außerordentlich rasch, sondern man schien namentlich in England sich zu bemühen, diesen neu erfundenen Apparat möglichst rasch und allgemein einzuführen. Und heut zu Tage fährt wohl kaum noch eine Locomotive auf den englischen Bahnen, die nicht mit zwei Giffard'schen Injectoren versehen wäre, der anderweitigen Verwendungen gar nicht zu gedenken. In Preußen, wo diese Erfindung nicht patentirt ist, haben zwar die gebildeten Ingenieure lebhaft für dieselbe sich interessirt; ihre Einführung ist aber viel weniger verbreitet, und merkwürdiger Weise scheint man von der Construction dieses überraschenden Apparates in manchen Kreisen keine Ahnung zu haben, in denen man diese Kenntniß voraus zu setzen vollständig berechtigt ist. Es ist Maschinenfabricanten gewiß nicht einmal vorgekommen, daß wenn sie bei Dampfkessel-

Wir wollen aber noch auf einen Nutzen hinweisen, den die Patente hervorbringen, und den wir oben schon angedeutet haben. Dieser Nutzen ist ihre Einwirkung auf die Vervollkommnung der gewerblichen Leistungen. Wenn ein Gewerbetreibender ein Patent auf irgend einen in sein Fach schlagenden Gegenstand erhalten hat, so wird er doch vorzugsweise mit der Herstellung dieses Gegenstandes sich beschäftigen. Dadurch aber wird er eine Vollkommenheit in der Anfertigung desselben erreichen, die er schwerlich jemals erlangt hätte, wenn er nicht eben diese Herstellung zu seiner vorzugsweisen gewerblichen Beschäftigung gewählt hätte, was eben nur daraus folgte, daß er zur Ausnutzung seines Patentes darauf hingewiesen worden ist.

Jemehr die Anfertigung der verschiedenen Erzeugnisse an Patente geknüpft ist, desto mehr werden einzelne Fabricationsstätten sich aufthun, welche mit der Herstellung dieser Erzeugnisse ausschließlich sich beschäftigen und darin eine Vollkommenheit erlangen, die auch nachhaltig wirkt, wenn längst das Patentrecht abgelaufen ist. Wir können dabei auf England hinweisen, wo außer vielen anderen industriellen Betriebszweigen namentlich der Maschinenbau unter dem Einfluß der Patente seine außerordentliche Vollkommenheit erlangt hat.

Fast jede Maschinenfabrik beschäftigt sich dort ausschließlich nur mit Herstellung einer Art von Maschinen, deren Construction oder System ihr patentirt ist. Abgesehen davon, daß aus dem Bestreben, das patentirte Princip nach allen Richtungen hin zur Geltung zu bringen, oft auch bizarre Schöpfungen entstehen (Principienreiterei!!), erlangen dadurch die Maschinenfabriken eine Vollendung in ihren Lei-

---

anlagen die gesetzlich erforderliche Beschreibung und Angabe der Speisevorrichtungen abgeben, und unter Letzteren etwa ein Giffard'scher Injector mit aufgeführt war, die Rückfrage kam: was das für ein Ding sei; das müsse besonders durch Zeichnung und Beschreibung erläutert werden 2c.

Es geht doch Nichts über den Vortheil, den die Industrie von nicht patentirten Erfindungen zieht!!

stungen, welche unsere Maschinenfabriken vergeblich anstreben, weil diesen in der Regel noch zugemuthet wird, in allen möglichen Zweigen des Maschinenbaues sich zu versuchen und neben Dampfmaschinen auch Spinnmaschinen, Mühlwerke, eiserne Brücken und andere scharf contrastirende Gegenstände zu fertigen. Wie im Maschinenbaue bildet sich aber durch die Patente eine Theilung der Arbeit auch in allen anderen industriellen Fächern aus, und es ist noch niemals gehört worden, daß diese Theilung der Arbeit, welche eine Vervollkommnung, einen höheren Grad der Vollendung zur unmittelbaren Folge hat, als ein volkswirthschaftlicher Fehler bezeichnet worden wäre.

Hiermit wäre nun eigentlich der Zweck des vorliegenden Aufsatzes erfüllt. Wir haben die Nothwendigkeit der Patente aus einer natürlichen, allgemein verständlichen Rechtsfolgerung nachgewiesen; wir haben dargethan, daß die behauptete Schädlichkeit der Patente auf irrthümlichen Anschauungen beruht oder doch nur ideell ist, indem sie in der Praxis als so unerheblich sich erweist, daß sie als nicht existirend angesehen werden kann. Endlich haben wir noch die nützliche Wirkung der Patente in unläugbarer Weise nachgewiesen und könnten, nachdem wir zu dem Resultat gekommen sind, die Fragen: „sind Patente nothwendig und nützlich?" in beiden Beziehungen unbedingt bejahen zu müssen, die Feder weglegen. Dennoch scheint es nicht überflüssig, noch einige Momente aus den Auslassungen der Gegner der Patente hier zur Erörterung zu bringen.

Zunächst haben wir es demgemäß mit der Frage nach der zulässigen Dauer der Patente zu thun. Die Gegner, welche die Unhaltbarkeit der Theorie vom geistigen Eigenthume benutzen, um damit die Unzulässigkeit von Patenten zu beweisen, leiten aus derselben Theorie in Bezug auf die Dauer der Patente eine Folgerung her, die namentlich wieder darauf berechnet ist, den Patenten ein Bein zu stellen. Sie sagen nämlich: Gründet sich ein Patentrecht auf das geistige Eigenthumsrecht eines Erfinders an seiner Erfindung,

so steht ihm dies Recht auch so lange zu, bis es ihm oder seinen Rechtsnachfolgern beliebt, freiwillig desselben sich zu entäußern. Daraus würde nun folgen, daß eventuell, wenn solche freiwillige Entäußerung nicht stattfindet, ein Patent eine ewige Dauer haben könnte. Aus der von uns gegebenen Rechtsdefinition geht aber hervor, daß ein Patent nur das Mittel ist, um dem Erfinder die Möglichkeit an die Hand zu geben, ein Aequivalent für den von ihm geschaffenen, in der Erfindung liegenden Werth zu gewinnen. Der Werth einer Erfindung ist aber nicht unendlich groß; folglich kann das Aequivalent auch nicht unendlich groß, es muß begrenzt sein. Von einer ewigen Dauer eines Patentes kann also keine Rede sein.

Schwieriger ist allerdings die Bestimmung: wie ist also die endliche Zeitdauer zu bemessen? Indessen auch diese Schwierigkeit ist nicht so groß, wie sie auf den ersten Blick erscheint. Man muß nur nicht die festzustellende Zeitdauer als das Maß für die Größe des Aequivalentes, also gewissermaßen als das Maß für den Werth der Erfindung ansehen, weil man dabei wieder auf die Schwierigkeit stieße, für jedes Patent je nach seiner Wichtigkeit und Bedeutung eine verschiedene Zeitdauer festzusetzen; sondern man muß dabei als lediglich bestimmend im Auge halten, daß die Dauer des Patentes so zu bemessen sei, daß sie dem Erfinder die Möglichkeit gewährt, überhaupt das Aequivalent für den von ihm geschaffenen Werth zu gewinnen. Die Größe dieses Aequivalentes wird durch den Werth bestimmt, den der Erfinder, sowie Der, der von der Erfindung Gebrauch machen will, derselben beilegt. Es folgt also daraus, daß der Werth einer Erfindung auf die etwaige Dauer des Patentes vollständig einflußlos bleiben muß, daß dieselbe vielmehr conventionell und am natürlichsten für alle Patente gleich groß nach den gewonnenen Erfahrungen zu bestimmen ist.

Ferner hat der Handel mit patentirten Gegenständen mannigfache Bedenken erregt, die aber, wie es fast

scheint, auch nur aufgestellt worden sind, um damit gegen die Patente zu agitiren. Es wird nämlich hervorgehoben, daß wer z. B. in Preußen ein Patent nimmt, nun in keiner Weise dagegen geschützt ist, daß in Dessau oder Bückeburg sein Patent nachgeahmt, und die dort nach seiner Erfindung gefertigten Gegenstände nachher in Preußen verkauft werden. Man behauptet, dem Patentinhaber würde dadurch sein Patentrecht verkümmert oder ganz illusorisch gemacht, denn es ließe doch unmöglich sich durchführen, daß im Handel jede Ware geprüft werde, ob sie auf legalem Wege entstanden sei; auch würden dahin zielende eventuelle Maßregeln den Handel und freien Verkehr außerordentlich erschweren.

Nun wir können nur Demjenigen, der wirklich die Idee hat, daß das in der angedeuteten Weise gefährdete Patentrecht eines Erfinders durch derartige Handelsbeschränkungen zu schützen sei, den Rath ertheilen, auch auf diese Idee ein Patent sich ertheilen zu lassen, sind aber der Meinung, daß kein irgend wie vernünftiger Vertheidiger der Patente solche unangemessene Forderungen an eine Gesetzgebung stellen kann. Wäre z. B. in Preußen die Rübenzuckerfabrication Gegenstand eines Patentes, so folgt daraus nun noch keineswegs für alle Preußen die Pflicht, preußischen Rübenzucker zu essen, selbst wenn die patentirten Rübenzuckerfabricanten den ganzen Bedarf decken könnten. Der ausländische Zucker, dessen sie sich bedienen, kann aber ebenso gut indischer Rohrzucker wie Rübenzucker sein, der ohne Genehmigung der patentirten preußischen Erfinder in einem Nachbarländchen dargestellt worden ist. Ist dadurch dem Erfinder sein Patentrecht verkümmert? Man könnte sagen, de facto ja wohl! de jure nein! Preußen kann dem Erfinder nur ein Recht verleihen, so weit seine Gesetze reichen; im Nachbarstaate kann also von einer Verletzung des durch den preußischen Staat gewährten Sonderrechtes keine Rede sein. Ueberdies erstreckt sich die Anerkennung des geschaffenen Werthes auf die Erfindung der fraglichen Methode der Zuckerbereitung nicht auf den Handel, denn handeln kann Jeder mit allen

Dingen, die rechtlich in seinem Besitze sich befinden; mithin hat der Erfinder wohl ein Recht, seine Bereitungsmethode zu verkaufen; aber der Handel mit dem danach bereiteten Zucker steht auch jedem Anderen frei, der den Zucker nicht durch Bereitung, sondern durch Ankauf sich verschaffte. Dessen ungeachtet verdient diese unverkennbare factische Schädigung eines Erfinders, die dadurch herbeigeführt wird, daß Nachahmer, welche die Erfindung ohne jedes Opfer sich aneignen wollen, damit in ein benachbartes Ländchen sich flüchten und dadurch die Realisirung der gerechten Ansprüche des Erfinders vereiteln, volle Aufmerksamkeit. Dieser modernen Piraterie kann aber nicht durch Beschränkung der Handelsfreiheit vorgebeugt werden. Läßt es sich nicht erreichen, daß durch eine internationale Gesetzgebung ein Erfinder in der ganzen civilisirten Welt anerkannt, und seine, aus der Erfindung ihm erwachsenen, gerechten Ansprüche geschützt werden, so läßt sich doch jedenfalls dahin streben, die Kreise, in denen die ausgesprochene Anerkennung Gültigkeit besitzt, nach Möglichkeit zu erweitern und dem, namentlich in Deutschland durch die große Zahl der kleinen und kleinsten Staaten am grellsten hervortretenden, Nothstande durch eine für ganz Deutschland allgemein gültige Patentgesetzgebung ein Ende zu machen.

Schon giebt es ein aus dem gemeinsamen Bedürfniß hervorgegangenes allgemeines deutsches Wechselrecht, ein deutsches Handelsgesetzbuch; sollte es denn zu den unüberwindlichen Schwierigkeiten gehören, ein allgemein gültiges deutsches Patentgesetz zu vereinbaren und damit einem, mit der Zahl der Patente täglich sich steigernden, Nothstande abzuhelfen? —

Nachdem der vorstehende Aufsatz bereits geschrieben war, kam dem Verfasser eine von dem Königlichen Württembergischen Ober-Regierungsrath Fr. Bitzer verfaßte Schrift: „Vorschläge für ein deutsches Patentgesetz, beantragt durch die von der hohen deutschen Bundesversammlung durch Beschluß vom 24. Juli 1862 einberufene Commission von

Fachmännern, mit Erläuterungen und einer Ausführung über die principielle Rechtfertigung des Patentschutzes (148 S. 8. Stuttgart und Oehringen. Verlag von August Schaber, 1864. Preis 27 Sgr.)" zu Gesicht, und er kann um so weniger sich versagen, auf einiges in dieser Schrift Enthaltene hier hinzuweisen, als die von dieser Commission, deren Mitglied Hr. Bitzer gewesen ist, beantragten Vorschläge in nicht wenigen Punkten mit den, von dem Vereine deutscher Ingenieure angenommenen, allgemeinen Grundzügen für das Patentgesetz zusammentreffen.

Die Commission als solche hat allerdings nicht mit der Frage der Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines allgemeinen deutschen Patentgesetzes sich zu beschäftigen gehabt, da die ihr gestellte Aufgabe dahin lautete: „gutachtliche Vorschläge für eine sämmtlichen Bundesstaaten gemeinsame Regelung der zum Schutze für Erfindungen aufzustellenden Vorschriften auszuarbeiten." In dieser Aufgabe lag schon eine indirecte Bejahung der beiden bezüglichen Fragen; dessen ungeachtet nahm die Commission Act von den hin und wieder gegen die Patente gerichteten Strömungen und äußert sich darüber, indem sie darauf hinweist, daß es darauf ankommt, ob ein seit langer Zeit in allen Industriestaaten bestehendes Institut aufzugeben, nicht etwa erst einzuführen sei, und daß diese Frage nicht füglich allein theoretisch und a priori, sondern nur auf Grund sorgfältiger Sammlung und Prüfung der Erfahrungen über die Wirkung der Erfindungspatente nach allen Seiten hin zu lösen sei.

Sie bemerkt ferner, daß während in der theoretisch-wissenschaftlichen, wie publicistischen, Literatur die Stimmen gegen die Patente sich zu vermehren scheinen, in den Kreisen der Industriellen die Meinung noch vorwiegend für die Beibehaltung des Patentschutzes gestimmt ist.

Nachdem die Commission in dieser Weise ihren Standpunkt bezeichnet hat, erörtert sie in zwei ausgedehnten Gutachten ihre Aufgabe und stellt eine in 41 Paragraphen ge-

gliederte Vereinbarung zusammen, welche als ein vollständiger Entwurf zu einem allgemeinen Patentgesetze zu betrachten ist. Dieser Entwurf trifft, wie schon gesagt, in den wichtigsten Punkten mit den von der Patentcommission des Vereines deutscher Ingenieure entworfenen Grundzügen für ein deutsches Patentgesetz zusammen.

Ein ganz besonderes Interesse gewährt aber die dem Werkchen angehängte „Rechtfertigung des Patentschutzes." Der Verfasser hat damit nur den Standpunkt kennzeichnen wollen, welchen die Bundescommission der Frage gegenüber einnahm. Er gesteht zu, daß nach dem Begriffe des Eigenthums (wie dieser auch von den Gegnern der Patente für den einer Erfindung zu Grunde liegenden Gedanken angewendet wird) ein geistiges Eigenthum eigentlich nicht existiren könne, also darauf auch ein Einspruchrecht sich nicht gründen könne, wenn Jemand die Gedanken eines Anderen durch Nacherzeugung und Mittheilung an Andere ausnutzt. Er findet aber, daß in der allseitig frei sich entwickelnden Wirthschaftsgemeinde auch Derjenige, welcher geistiger Arbeit sich widmet, durch die Gesetze des Wirthschaftslebens darauf angewiesen ist, mittelst der Verwerthung seiner Arbeit — in diesem Falle seiner Geisteserzeugnisse — die Mittel zu seiner Existenz sich zu erwerben. Ertrag kann aber die auf Herstellung eines geistigen Erzeugnisses gerichtete Arbeit nur dadurch abwerfen, daß Andere für die Mittheilung jenes Erzeugnisses bezahlen. Die ohne Ermächtigung des Urhebers vorgenommene Reproduction und Verbreitung eines solchen Erzeugnisses ist also ein Eingriff in die naturgemäße Erwerbsphäre desselben.

Durch solchen Eingriff entsteht eben eine Störung in der natürlichen Ordnung des Wirthschaftslebens, nach welcher Jedem der ihm nach wirthschaftlichen Gesetzen gebührende Ertrag seiner productiven Thätigkeit nicht durch einseitige Handlungen Einzelner oder der Gesammtheit, des Staates, verrückt werden darf, da diese Störung um so bedenklicher wird, als durch die entschiedene Freigebung jedes Erwerbes auch

der geistige Producent darauf angewiesen werden muß, seinen Lebensunterhalt durch Verwerthung seiner Arbeit zu gewinnen.

Hieran knüpft der Verfasser folgenden Schluß, den wir wörtlich wieder geben:

„So wenig es gerechtfertigt ist, durch die Ertheilung von staatlichen Vorrechten, wie Monopolen, Zunftprivilegien und dergleichen, den Einen an der allseitigen Verwerthung seiner Arbeitskräfte zu hindern, damit ein Anderer einen größeren Gewinn ziehe, als ihm nach den Gesetzen des Wirthschaftslebens gebühren würde, so wenig kann es als zulässig angesehen werden, daß durch einseitige, willkürliche Handlungen Einzelner derjenige Lohn, der nach den wirthschaftlichen Gesetzen dem Autor eines Geisteswerkes für dieses zukommen würde, auf den Nachverfertiger übertragen werde, weil diesem zufälligerweise die Mittel zu Gebote stehen, die Wirkung der Wirthschaftsgesetze durch willkürliches Eingreifen zu unterbrechen." Ferner:

„Eben deshalb hat auch dieser Schutz seiner inneren Natur nach nicht sowohl den Charakter eines Vorrechtes, eines Privilegiums oder Monopols gegenüber dem allgemeinen Rechte, sondern wesentlich den des Schutzes eines in der Wirthschaftsordnung begründeten natürlichen Rechtes gegen einen rechtswidrigen Eingriff, mag er (der Schutz) auch nach den Gesetzen dieses oder jenes Staates äußerlich in die Form eines Privilegiums gekleidet sein."

Man sieht, die Auseinandersetzungen Bitzer's gipfeln in dem Beweise, daß die Anschauungen Chevalier's und Anderer, die den Erfindern geradezu das Anrecht auf Lohn für irgend eine anzuerkennende, von ihnen ausgegangene productive Thätigkeit absprechen, nach den Lehren der Volkswirthschaft durchaus verwerflich sind. Leider aber vermissen wir in der Schrift die Rechtfertigung für die Form des gesetzlich zu gewährenden Schutzes für das Anrecht auf Lohn. Viele Gegner der Patente haben gerade in ihrer Form einen Stein des Anstoßes gefunden und, wie oben schon erwähnt, lieber an ihre Stelle Nationalbelohnungen

setzen wollen u. dgl. m., und wenn auch der Verf. es als selbstverständlich vorauszusetzen scheint, daß durch ein Patent dem Erfinder ja nur das Recht gesichert wird, seine geistige Arbeit von Denen, die davon Gebrauch machen, sich bezahlen zu lassen — indem es ihm den Einspruch erlaubt, wenn andere ohne seine Zustimmung seine Arbeit reproduciren wollen — so wäre doch näheres Eingehen auf diesen Punkt mit der für den anderen Fundamentalsatz aufgewendeten Schärfe und Vollständigkeit im Interesse der Sache wünschenswerth gewesen.

Immerhin kann es aber dem Vereine deutscher Ingenieure zur Genugthuung gereichen, zu erfahren, daß seine Wünsche in Betreff eines allgemeinen Patentgesetzes, welche er laut Beschluß der Hauptversammlung vom 2. September 1863 zu Braunschweig der hohen Bundesversammlung zur geneigten Erwägung zu überreichen beschloß, im großen Ganzen und in den Hauptlinien mit jenem Entwurfe zusammentreffen, den die von der Bundesversammlung berufene Commission ausgearbeitet hat, und daß jene Commission in Bezug auf die Frage nach der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Patente auf demselben Standpunkte mit dem Vereine sich befand. Es ist dies um so erfreulicher, als man jener Commission wohl nicht, wie den Technikern und Ingenieuren, den Vorwurf machen kann, daß sie in ihrem Interesse, d. h. im Interesse der Erfinder, das allgemeine Interesse hintenangesetzt hat.

Geht zunächst auch noch in manchen Kreisen die Strömung gegen die Patente, so ist dies die Folge gewisser doctrinärer Anschauungen, die aber ebenso wenig dem Rechtsbewußtsein, wie dem praktischen Bedürfniß, zu entsprechen geeignet sind und daher mit der Zeit wirkungslos sich verlaufen werden.

Wer aber der Fahne folgt, welche „Wahrheit und Recht" als Motto trägt, wird, wenn er sich unbefangen prüft, für Aufrechthaltung des Patentschutzes einstehen müssen.

Denkschrift

des

technischen Vereines für Eisenhüttenwesen,

Zweigvereines

des Vereines deutscher Ingenieure.

Seit längerer Zeit schon steht die deutsche Patentgesetzgebung wieder auf der Tagesordnung. Auf dem deutschen Handelstage, auf dem Juristentage, auf dem 4. und 6. Congreß deutscher Volkswirthe, in zahlreichen Gewerbevereinen, in gesetzgebenden Körpern, in der Presse und selbst beim hohen deutschen Bundestage ist neuerdings die Patentfrage wieder in Anregung gekommen.

Viel ward und wird über die Principien der Patentfrage discutirt. Man ist dabei in den verschiedenen berathenden Körpern weit auseinander gegangen; indeß hat man sich fast durchgängig für die Nützlichkeit der Patentbewilligung und für die Nothwendigkeit eines einheitlichen deutschen Patentgesetzes ausgesprochen.

Man hat geklagt, daß das geistige Eigenthum der Erfinder nicht gebührend geschützt sei; die Nothwendigkeit eines besonderen Patentes für jeden besonderen deutschen Staat verursache große Mühe und Kosten; die Schwierigkeit der Verfolgung von Patentverletzung, bei der großen Menge verschiedener Gerichtsgebiete in Deutschland, mache den Patentschutz fast illusorisch; dem deutschen Erfindungsgeiste fehle daher die nöthige Ermunterung, er müsse, um verwerthet zu werden, sich in das Ausland flüchten und erhöhe dadurch das drückende

Uebergewicht ausländischer Concurrenz, anstatt den einheimischen Gewerbefleiß zu heben; — der deutsche Erfindungsgeist selber müsse die Waffen schmieden, mit welchen dem deutschen Arbeiter im Kampfe um den Weltmarkt die tiefsten Wunden geschlagen werden. Um diesem schreienden Mißstande und großen wirthschaftlichen Nachtheile abzuhelfen, müßten wir ein einheitliches Patentgesetz haben zum vollsten Schutze deutscher Erfindungen in allen deutschen Landen.

Dem gründlichen Beobachter entgeht es indeß nicht, daß, wenn zwar die Theorie mit den Erfindungspatenten meist leicht fertig wird, in der Praxis und insbesondere in der legislatorischen Praxis die Regelung des Patentwesens als eine sehr schwierige Aufgabe angesehen wird.

Werfen wir zu dem Ende einen Blick auf die verschiedenen deutschen Gesetzgebungen.

Die preußische Gesetzgebung über Erfindungspatente beruht auf dem Publicandum über die Ertheilung von Patenten vom 14. October 1815 und den hierzu erlassenen Erläuterungen, Zusätzen und Abänderungen, sieht aber einer Revision entgegen, mit deren Einleitung die Staatsregierung bereits im Jahre 1853 durch einen Erlaß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an sämmtlichen Königlichen Regierungen und Handelskammern, in welchem diese Behörden unter Mittheilung einer Denkschrift über die Cardinalfrage der materiellen Vorprüfung der Patentgesuche zu Gutachten aufgefordert wurden, vorgegangen ist. Der Erlaß des neuen Gesetzes wurde indeß verzögert, wahrscheinlich in der Hoffnung eines einheitlichen Mitvorschreitens der übrigen Zollvereinsstaaten.

Baiern hilft sich mit einem Gesetze von 1791 für Rheinbaiern und die Pfalz, sowie für die sieben älteren Kreise mit dem Gesetze vom 11. September 1825, und daneben besteht für das ganze Königreich eine Verordnung vom 10. Februar 1842.

Sachsen hat neben der, die Vereinbarung von 1842 publicirenden, Bekanntmachung vom 31. Juli 1843 eine neue Verordnung vom 20. Januar 1853.

In Hannover und Württemberg bilden die betreffenden Theile der Gewerbeordnung von 1836 und 1847 die Patentgesetzgebung.

Die meisten übrigen Zollvereinsstaaten haben keine besonderen Patentgesetze.

Oesterreich hat ein solches seit dem Jahre 1810, und das neueste vom 15. August 1852 gilt zwar als ein musterhaftes Gesetz, hat aber auch schon zu manchen Bedenken und Revisionsplänen Anlaß gegeben.

Bei der Bedeutsamkeit des Patentwesens, auch für die Zwecke des Zollvereines, geschah schon im Art. 7 des Zollvereinsvertrages vom 22. März 1833 auch der in den contrahirenden Staaten ertheilt werdenden Erfindungspatente Erwähnung. Solche Gegenstände, welche ohne Eingriffe in diese ertheilten Patente nicht nachgemacht oder eingeführt werden könnten, sollten für die Dauer der Patente von der im Eingange des Art. 7 ausgesprochenen Einfuhr und Verkehrsfreiheit ausgeschlossen sein.

Hierzu enthält jedoch der bezügliche Separatartikel 4 der Vereinbarung die Bestimmung, daß zur möglichsten Beseitigung des in den Erfindungspatenten liegenden Verkehrshindernisses in der kürzesten Frist die schon früher vorbehaltene Vereinbarung über gemeinschaftliche Grundsätze für solche Patente aus dem Gesichtspunkte getroffen werden solle, daß sie in keinem der contrahirenden Staaten auf Gegenstände bewilligt werden, die weder neu, noch eigenthümlich sind.

Der in jenem Separatartikel bezeichnete Zweck der Vereinbarung über gemeinschaftliche Grundsätze wurde schon zur Zeit der Münchener Verhandlungen vom Jahre 1834 näher in's Auge gefaßt, und in dem Schlußprotokolle diejenigen Punkte zusammengestellt, in welchen damals eine Vereinigung der Ansichten stattgefunden hatte.

Zu diesen Vereinigungspunkten gehören: 1) die Annahme der Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung; 2) die Beschränkung der in dem Patente liegenden Berechtigung auf das Gebiet des patentirenden Staates; 3) die

Beschränkung des Absatzes einer patentirten Erfindung über die Grenzen des patentverleihenden Staates hinaus in einem anderen Vereinsstaate auf den Fall, daß dieser Einfuhr überhaupt dem Verkaufe in letzterem Staate ein anderes früher ertheiltes Patent entgegensteht.

Den weiteren Verhandlungen wurde ein Promemoria zum Grunde gelegt, worin genau vorgezeichnet wurde, in wie weit der Zollverein als solcher mit der Patentgesetzgebung sich zu befassen habe.

Dieses Promemoria bildete nicht nur hinsichtlich des Umfanges der Betheiligung des Zollvereines als solchen am Patentwesen, sondern auch in Betreff des materiellen Inhaltes der festzusetzenden Bestimmungen die Basis aller weiteren Verhandlungen, namentlich auch die Basis der Uebereinkunft vom 21. September 1842. Das Promemoria ging von der Ansicht aus, daß in dem Patente nur ein Minimum von ausschließlichen Befugnissen zu verleihen, und das Patent von den Nachtheilen des Monopolwesens möglichst frei zu halten sei. Diese Ansicht war es im Wesentlichen, welche den Abschluß der Uebereinkunft bis zum Jahre 1842 verzögerte. Erst auf der 5. Zollconferenz in Stuttgart kam dieselbe zu Stande.

Die für jede Patentgesetzgebung sehr wichtigen Bestimmungen über die Patentfristen, über die Kosten, über die Art der Vorprüfung, über die Modalitäten bei Ertheilung von Verbesserungspatenten, sowie über die Bedingungen, an welche in dem einzelnen Staate die Patentertheilung hinsichtlich des Status des zu Patentirenden geknüpft wird, finden in dieser Uebereinkunft keine Stelle.

Die Uebereinkunft hat die älteren Patentgesetzgebungen der Zollvereinsstaaten im Wesentlichen unverändert bestehen lassen. Die Tendenz der desfallsigen Verhandlungen ging sachgemäß nicht weiter, als bis zu der, der ganzen Aufgabe des Zollvereines entsprechenden, möglichsten Beseitigung der in den Erfindungspatenten liegenden Verkehrshindernisse; zu einer weitergehenden Vereinigung, namentlich über andere Theile der Pa-

tentgesetzgebung, hat die Uebereinkunft nicht geführt und in Betracht der wesentlichen principiellen, wie formellen Verschiedenheiten, welche in den verschiedenen Patentgesetzen der Zollvereinsstaaten nach wie vor bestehen, der deutschen Industrie kaum irgend welche Dienste geleistet.

Es sollen zwar nach Satz V der Uebereinkunft in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten in Betreff der Verleihung von Patenten den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden; doch nach dem Publicandum aus Paris vom 14. October 1815 wurden in Preußen nur Staatsbürgern oder stimmfähigen Mitgliedern einer Landesgemeinde Patente verliehen. Ein Ausländer also, welcher in Preußen ein Erfindungspatent erlangen will, muß daher, sofern er nicht ein Angehöriger der Zollvereinsstaaten ist, zuvor das Bürgerrecht in Preußen erwerben oder stimmfähiges Mitglied einer preußischen Gemeinde werden.

Nach dem ersten Satze der Uebereinkunft sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche neu und eigenthümlich sind; indeß Alinea I ebendaselbst heißt es wieder: „Die Beurtheilung der Eigenthümlichkeit und Neuheit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.“ Hiermit ist dem einzelnen Vereinsstaate die Wahl zwischen dem Systeme der materiellen Vorprüfung und dem Anmeldeverfahren ganz anheim gestellt.

In Preußen gilt nun nach dem Publicandum vom 14. October 1815 das Präventivsystem. Die baierische Verordnung vom 10. Februar 1842 erklärt dagegen die Vorprüfung für nicht erforderlich, desgleichen die sächsische Verordnung vom 20. Januar 1853, wogegen auch in Hannover nach §. 274 der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 die Vorprüfung wieder stattfindet. In Württemberg gilt nach Art. 145 der Gewerbeordnung vom 5. August 1836 das Anmeldeverfahren.

Eine gleiche, sehr wesentliche Verschiedenheit zeigt sich in den Patentgesetzgebungen der Zollvereinsstaaten hinsichtlich der Dauer der Patente. In Preußen erhält man nach §. 4 des Publicandi ein Patent längstens auf 15 Jahre. Die säch-

sische Verordnung vom 20. Januar 1853 bestimmt in §. 8 zunächst eine 5jährige Dauer, gestattet aber auch eine 5jährige Verlängerung. In Hannover ist die 10jährige Dauer in §. 276 der Gewerbeordnung von 1847 als Maximum vorgeschrieben, desgleichen in Württemberg nach Art. 146 der allgemeinen Gewerbeordnung von 1836. Im Königreiche Baiern erlangt man die Patente auf höchstens 15 Jahre.

Ebenso sind die vorgeschriebenen Patentausführungsfristen in den verschiedenen Staaten des Zollvereines sehr verschieden; sie variiren von einem halben bis zu zwei Jahren.

Am weitesten gehen die Patentgesetze der Zollvereinsstaaten auseinander in Betreff der Patentkosten. Die Kosten, einschließlich aller Auslagen und Agenturprovisionen, von denen die Hälfte stets voraus bezahlt werden muß, betragen für die Dauer von 1 bis 10 Jahren, in:

Baden	40	bis	70	Gulden,
Baiern (für 1 bis 15 Jahre)	50	=	300	=
Bernburg	25	=	40	=
Braunschweig	25	=	50	=
Bremen			25	=
Cöthen und Dessau	25	=	40	=
Frankfurt a. M.			15	=
Hannover	40	=	70	=
Hessen-Darmstadt	45	=	60	=
Homburg	20	=	30	=
Kurhessen	45	=	375	=
Holstein			50	=
Lippe-Detmold	30	=	50	=
Luxemburg			150	=
Nassau	45	=	60	=
Oesterreich	70	=	750	=
Oldenburg			50	=
Preußen			20	=
Reuß	50	=	60	=
Sachsen	70	=	120	=
Thüringische Staaten	70	=	150	=

Waldeck und Pyrmont . .		35 Gulden
Württemberg	50 bis	60 „
und für jedes weitere Jahr		20 „

Im Auslande sind diese Kosten zumeist noch weit beträchtlicher. So betragen: in Amerika das Caveat auf 6 Monate 50 bis 85 Gulden und das Patent 175 Gulden, in Belgien 30 Gulden und dann jährlich je 10 Francs mehr bis zum 20. Jahre, in Dänemark 150 Gulden, in England das Caveat 120 Gulden und das Patent 360 bis 3250 Gulden, in Frankreich für das erste Jahr 70 Gulden und für jedes weitere 50 Gulden, in Holland 175 bis 800 Gulden, in Italien 100 bis 200 Gulden, in Norwegen 140 Gulden, in Portugal 500 Gulden, in Rußland 150 bis 750 Gulden, in Schweden 175 Gulden und in Spanien 175 bis 550 Gulden.

Betrachten wir nun das österreichische Patentgesetz vom 15. August 1852, so ergiebt sich zuvörderst, daß eine materielle Vorprüfung in demselben ausgeschlossen ist, daß, anlangend die Dauer der Patente, zwar 15 Jahre als Maximum angenommen, eine Verleihung auf längere Zeit aber der höchsten Gnade vorbehalten ist. Während die Uebereinkunft vom 21. September 1842 die Ertheilung von Patenten auf den ausschließlichen Ge- und Verbrauch des fraglichen Gegenstandes, sofern derselbe nicht eine Maschine oder ein Werkzeug für die Fabrication ist, ausschließt, werden nach §. 1 und §. 21 des österreichischen Patentgesetzes vom 15. August 1852 ausschließende Privilegien lediglich auf den ausschließenden Gebrauch neuer Erzeugnisse, neuer Erzeugungsmittel und neuer Erzeugungsmethoden verliehen.

In den Jahren 1843 bis 1853 ertheilte Preußen jährlich durchschnittlich 95 Patente, Baiern 102, Sachsen 52, Württemberg 25. Für 1853 bis 1863 wird man das Doppelte annehmen können. In Sachsen z. B. ist diese Annahme mit durchschnittlich 112 Patenten in 1852 bis 1862 bereits überschritten. In Frankreich wurden im Jahre 1852 2855 Patente ertheilt; in den nordamerikanischen Freistaaten im Jahre

1850 995, und in Belgien von 1841 bis 1850 durchschnittlich 367.

Wenn man bedenkt, daß in allen deutschen Bundesstaaten Patente ertheilt werden, daß also in allen die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Patente Seitens der Regierungen nicht angezweifelt werden, daß dagegen gemeinsame Grundsätze über das Patentwesen in keiner Weise in Geltung sind, vielmehr in den wesentlichen Punkten von einander abweichen, so wird man zugeben müssen, daß das Patentwesen in den deutschen Bundesstaaten an erheblichen Mängeln leidet. —

Unter so bewandten Umständen ist es begreiflich, wenn in neuerer Zeit ein ganz besonderes Gewicht auf die Anbahnung der Gleichförmigkeit der patentgesetzlichen Bestimmungen im Gebiete des deutschen Bundes gelegt wurde. Bei den Bestrebungen, welche nach diesem Ziele gerichtet wurden, tauchten hin und wieder in volkswirthschaftlichem Sinne einige Bedenken über die Rechtmäßigkeit des Patentschutzes im Allgemeinen auf.

Das Patent begründet nämlich in den meisten Gesetzgebungen ein temporäres Alleinrecht. Der patentirte Erfinder, Verbesserer und an manchen Orten auch der Einführer haben demnach die ausschließliche Befugniß zur Ausbeutung des patentirten Gegenstandes, d. h. ihn allein zu erzeugen und zu verkaufen, wenn es um ein neues Industrieproduct, ihn allein anzuwenden, wenn es um ein neues Fabricationsmittel oder Verfahren sich handelt. Er kann behufs der Erzeugung und des Verkaufes im ganzen Lande an jedem beliebigen Orte gewerbliche und Handelsetablissements gründen; daß er den Verkauf seiner Erzeugnisse Jedermann übertragen kann, versteht sich von selbst. Aber auch die Erzeugung und Anwendung seines Patentobjectes kann er, unter mehr oder weniger lästigen Beschränkungen und Formalitäten, an einen Dritten ganz oder theilweise überlassen. Er kann über sein Alleinrecht auch testamentarisch frei verfügen; in Ermangelung dessen fällt es nach seinem Tode den gesetzlichen Erben zu.

Gleich wie es dem Patentirten zusteht, jeden Eingriff in seine Befugnisse gesetzlich zu verfolgen, so kann Jedermann die Nichtig- oder Verfallserklärung des Patentes unter gewissen Umständen beantragen, resp. die patentertheilende Regierung dieselbe aussprechen. Ein Erfindungspatent wird im Allgemeinen als nichtig angesehen, wenn erwiesen wird, daß die Erfindung schon früher patentirt, wiewohl nicht ausgeübt; wenn sie gewerblich ausgeübt, gleichviel, ob vom Erfinder, ob von Anderen; wenn sie durch die Presse so genau bekannt, daß jeder Fachmann sie ausüben konnte; wenn sie dem wirklichen Erfinder entwendet und die Patentirung betrügerisch erlangt; wenn die Beschreibung wissentlich gefälscht worden. Ein Patent verfällt in der Regel, wenn die Ausbeutung zu lange aufgeschoben oder unterbrochen; wenn die Taxe nicht zur Zeit gezahlt, mancher Orten auch, wenn die Erfindung hinterher im Auslande patentirt, oder die patentirten Objecte vom Auslande eingeführt werden. Zwischen der Nichtig- und Verfallserklärung besteht der Unterschied, daß in Folge der ersteren, das Patent als nie dagewesen, in Folge der letzteren nur als vom Momente des Urtheilspruches an erloschen gilt.

Diesen Rechtsverhältnissen gegenüber wird in einzelnen Fällen die Bemerkung gemacht, daß die Patente ursprünglich nicht zu Gunsten von Erfindern in Gebrauch kamen; sie wären Anfangs ein reiner Mißbrauch der Staatsgewalt zur Bereicherung Einzelner auf Kosten des consumirenden Publicums gewesen; es wird behauptet, daß die beschränkende Wirksamkeit der Erfindungspatente zu einem so fühlbaren Uebel geworden, daß laute Stimmen gegen deren Statthaftigkeit sich erheben; daß in einer Zeit, die bestrebt sei, alle Privilegien, Zünfte, Innungen 2c. abzuschaffen, man durch Patente neue Privilegien nicht schaffen dürfe; ja man führt gern die Schweiz an, als ein Land, welches durch seine Industrie unzweifelhaft beweise, daß man der Patentgesetze durchaus nicht bedürfe, um eine vorgeschrittene Industrie zu besitzen, daß trotzdem Erfindungen gemacht werden 2c.

Alle diese Fragen ordnen sich einer sie alle umfassenden Hauptfrage unter, nämlich:

Soll der Staat den Producten der geistigen Thätigkeit des Menschen, sei es auf dem Gebiete der Technik, der Literatur oder sonstwo, einen Rechtsschutz gewähren oder nicht, d. h. in der wenn auch nicht ganz correcten, aber allgemein gebräuchlichen Redeweise: „Soll der Staat ein geistiges Eigenthum bestimmt anerkennen oder nicht?"

Im ersteren Falle ist er verpflichtet, zum Schutze dieses Eigenthumes ganz bestimmte Gesetze zu erlassen, wie es für materielles schon geschehen, die wir Patentgesetze nennen.

Es ist nun Thatsache, daß alle durch ihre großartige Industrie hervorragenden Staaten, wie Amerika, England, Frankreich, Belgien, welche bezüglich dieser Principienfrage für die übrigen Staaten doch von einem gewissen Einflusse sein sollten, daß alle diese Staaten ganz bestimmt einen solchen Rechtsschutz dem Erfinder zuerkennen.

Die Anschauungen vieler Theoretiker, hinsichtlich des Monopols und der Privilegien, sind irrig. Patente sind keine Privilegien; denn handelt es sich um neue Sachen, Erfindungen auf irgend einem Gebiete, so ist dem Erfinder wohl sicher ein Rechtsanspruch, sein geistiges Eigenthum gegen Eingriffe geschützt zu sehen, um es gegen materielle Vortheile vertauschen zu können, zuzugestehen. Um dasselbe aber in gewinnbringender Weise verwerthen zu können, giebt es keinen anderen Weg, als daß der Staat zur Sicherung des geistigen Eigenthumes Gesetze emanirt. von Kleinschrod, einer der neuesten Schriftsteller, hält die Bezeichnung des „Monopols" für logisch unhaltbar, weil ein Patent Ausschließungsrechte für eine neue Erfindung involvire, für deren Benutzung vorher eine allgemeine Freiheit nicht bestanden habe.

Daß einzelne Staaten keine Patentgesetze haben, kann nicht als Vorzug, sondern muß im Gegentheile als ein principieller Fehler, eine Lücke in der Gesetzgebung angesehen werden. Man führt gern die Schweiz an, als ein Land, welches keine Patentgesetzgebung habe. Hierauf können wir nur erwi-

dern, daß ein Staat auch mit mangelhafter Gesetzgebung existiren und selbst floriren kann, besonders wenn es ein kleiner ist, der als Schmarotzer auf dem Gewerbfleiße seiner größeren Concurrenten wuchert. In England, Belgien 2c. werden schon nach wenigen Monaten alle ertheilten Patente mit genauer Beschreibung und Zeichnung der Erfindung veröffentlicht. Ein Jeder kann diese Beschreibung für ein paar Groschen haben, und alle Techniker in der Schweiz sind also in den Stand gesetzt, der neuen Erfindung ihre Aufmerksamkeit zu widmen und sie im eigenen Lande zu benutzen.

Max Wirth sagte auf dem 6. volkswirthschaftlichen Congresse in Dresden, bezüglich des sogenannten geistigen Eigenthumes: „Wenn der Mensch ein Recht hat auf die Früchte seiner Arbeit — und dies dürfte doch wohl als feststehend angenommen werden — so ist er auch in diesem seinem Rechte zu schützen. Streng genommen macht es nun hierbei keinen Unterschied, ob die Früchte der menschlichen Arbeit, um deren Schutz es sich handelt, geistiger oder materieller Art sind, denn es giebt keine rein geistige und keine rein materielle Arbeit, da eine jede menschlische Arbeit sowohl eine Anstrengung des Geistes, als des Körpers, voraussetzt. Die Feststellung des Eigenthumsrechtes ist vielmehr Sache des Staates und richtet sich nach dem jedesmaligen Stande seines Bedürfnisses, und wie daher das römische Recht schon eine doppelte Art des Eigenthumes kannte, und das Mittelalter im Lehneigenthume noch eine dritte Art hinzufügte, so läßt sich gegen die weitere neue Art des Eigenthumes, welche seit Erfindung der Buchdruckerkunst entstanden ist, gegen das geistige Eigenthum gewiß nicht geltend machen, es gebe kein geistiges Eigenthum, weil im Corpus juris Nichts davon geschrieben stehe. Es giebt allerdings ein geistiges Eigenthum, und den Anspruch desselben z. B. auf das Verbot des Nachdruckes halte ich für naturrechtlich vollständig begründet. So lange also der Staat die alten Formen des Eigenthumes schützt, muß auch das geistige Eigenthum von ihm geschützt werden."

Dieses geistige Eigenthum ist zunächst nur eine Anwartschaft

auf materiellen Besitz, gewissermaßen ein noch unbezahlter Wechsel. Dieser Wechsel, welchen geistige Fähigkeit, auf die ganze Menschheit zu ziehen, berechtigt ist, und welcher von derselben, wenn auch oft scheinbar nur von einem Einzelnen, honorirt werden muß, unterliegt eben so gut einem Wechselrechte, welches jeder Staat, der einmal geistiges Eigenthum anerkennt, in Form von Patentgesetzen zu reguliren, zu schützen, die unabweisliche Verpflichtung hat.

Dem Erfinder das Recht des vollen Privateigenthumes auf seine Erfindung im streng juristischen Sinne zu gewähren, würde mit dem bekannten Rechtszusatze: „qui jure suo utitur neminem laedit" unvereinbar sein. Auch muß zugestanden werden, daß es in der Natur der Sache begründet erscheint, daß der Rechtsschutz für gewerbliche Erfindungen in engeren Schranken geführt werden muß, als der für die Geistesproducte der Literatur, da ersterer mehr Berührungspunkte mit den Gewohnheiten des bürgerlichen Lebens und der Praxis der gewerblichen Arbeit hat, als dies bei letzterem der Fall sein kann.

Ganz unbeschadet dieser Zugeständnisse halten wir indeß fest an der Nothwendigkeit, Billigkeit, Nützlichkeit und Wichtigkeit des Rechtsschutzes für gemeinnützliche und gewerbliche Erfindungen und Entdeckungen. von Kleinschrod spricht sich sehr treffend, bezüglich dieses Gegenstandes, folgendermaßen aus: „Jeder Arbeiter beansprucht den Schutz des Staates für die Früchte seiner Arbeit, und gleiche Ansprüche stehen auch dem Erfinder zur Seite für die seinigen. Er soll in der freien Benutzung seiner Erfindung, der Frucht seiner Anstrengungen und Talente so weit geschützt werden, als nur immer mit dem Wohle der Gesammtheit vereinbar ist. Daß aber dieser Rechtsschutz für die neue Erfindung weiter gehen müsse, als auf die bloße Gestattung ihres Gebrauches unter den allgemeinen Garantieen, welche der Staat allen seinen Angehörigen zu gewähren hat, folgt aus der Natur der Sache von selbst. Würde jedem Dritten überlassen sein, eine neue industrielle Erfindung oder Verbesserung sogleich nach ihrer Ausführung durch den Erfinder auch für sich zu benutzen, so würden dem Nachahmer die

größten Vortheile vor dem Letzteren eingeräumt sein, indem ihm die Früchte des Aufwandes und der Arbeit für deren Hervorbringung ohne Entgeld zufallen würden, und er hierdurch in den Stand gesetzt wäre, um so viel wohlfeiler zu produciren, da die Kosten der Erfindung im Preise seines Erzeugnisses nicht enthalten sind. Der Erfinder würde daher, im Falle der Gegenstand seiner Erfindung von praktischer Bedeutung ist, in Kurzem von einer zahlreichen Concurrenz sich umgeben und hiernach genöthigt sehen, auch sein eigenes neues Erzeugniß um gleich niedere Preise abzulassen; oder mit anderen Worten, auf den Ersatz des Aufwandes für die Erschaffung seiner Erfindung und auf eine billige Belohnung für die Bereicherung der inneren Betriebsamkeit mit einem neuen Gegenstande zu verzichten, was unter Umständen auch seinen Ruin zur Folge haben könnte. Um daher in Ansehung der gewerblichen Erfindungen dem Principe, daß jeder Arbeit ihr Lohn gesichert werde, zu entsprechen, ist nothwendig, daß außer dem allgemeinen Staatsschutze noch ein besonderer Schutz Platz greifen müsse.

Dieser rechtliche Anspruch der Erfinder ist auch bisher, seit die fortschreitende Entwickelung der industriellen Technik die Legislation über Erfindungspatente hervorgerufen hat, von keiner Seite in Abrede gestellt worden. Derselbe wird jedoch im Gegensatze anderer Rechtsansprüche wesentlich modificirt durch gleichzeitig eintretende Rücksichten für die Gesammtheit, weshalb hier nur von einer Aufstellung rein conventioneller Bestimmungen die Sprache sein kann, wie fast in allen europäischen Staaten geschehen ist. Diese Bestimmungen aber sind eine Schöpfung der industriellen Entwickelung der Völker und unabweisbares Bedürfniß derselben; sie gehen daher parallel mit dieser und folgen ihren Fortschritten.

Für den besonderen Staatsschutz zu Gunsten neuer Erfindungen sprechen ferner Gründe der höchsten Billigkeit. Jeder Urheber einer neuen Erfindung von einiger Bedeutsamkeit ist als Wohlthäter der Gesellschaft zu betrachten. Er eröffnet Tausenden Aussicht auf neues Verdienst, bereichert den Na-

tionalhaushalt mit neuen Werthen, zeigt neue Mittel und Wege für die Vermehrung der Bequemlichkeiten und Verschönerungen des menschlichen Lebens. Wie billig, erwarten daher die schöpferischen Ideen des Geniees, die Anstrengungen und der Aufwand für die Verwirklichung der Erfindung ihre Belohnung von der Staatsgesellschaft, welcher deren Früchte als Erbschaft zufallen. Die Geschichte der Erfindungen zeigt nicht selten Beispiele, daß die bedeutendsten und erfolgreichsten Schöpfungen für Industrie, Wissenschaft und häusliches Leben ihren Urhebern selbst zum Verderben gereichten. . . .

Von nicht minderer Bedeutung endlich sind die nationalökonomischen Rücksichten für die Gewährung des Staatsschutzes, welche auch gewöhnlich an die Spitze der bestehenden Gesetzgebungen über Erfindungspatente gestellt werden. Wie bereits angedeutet, beruht der Fortschritt aller Industrie auf technischen Erfindungen und Verbesserungen; ihr Schutz steht daher in erster Reihe unter den Maßregeln der Regierung zur Beförderung der Betriebsamkeit, indem dieselben als eine der ersten Quellen der Production eines jeden Volkes zu betrachten sind. Ein Staat jedoch, in welchem die industriellen Erfindungen nur unvollkommen oder gar nicht geschützt sind, ist auf zweifachem Wege Beeinträchtigungen ausgesetzt, indem entweder die Fortschritte seiner eigenen Industrie gehemmt und wichtige Erfindungen im Keime erstickt werden; oder dergleichen von seinen Angehörigen gemachte werthvolle Erfindungen zur Aufsuchung besseren Schutzes in's Ausland wandern, und somit deren Vortheile dem Mutterlande entzogen werden. . . .

Eine Entscheidung endlich von Seite der Staatsbehörde, welchen industriellen Erfindungen der Staatsschutz zu gewähren sei, ob in Bezug auf die Arten derselben oder nach der Beurtheilung ihrer Wichtigkeit, würde dem Gepräge der Willkür nicht entgehen und der ganzen Legislation den Charakter der Unsicherheit verleihen. Auch erscheint jede Beurtheilung über die Wichtigkeit einer Erfindung eben so unsicher an und für sich, als der Begriff selbst ein relativer ist, indem was dem Einen gering, dem Anderen wichtig ist, sei es in An-

sehung der möglichen Ausdehnung des Gebrauches, der Bedürfnisse des Erfinders oder der aufgewendeten Kosten. Ist die Erfindung werthlos, so liegt in der Gewährung des Schutzes keine Benachtheiligung der Gesellschaft; besitzt dieselbe aber irgend einen Werth, so muß erinnert werden, daß auch die geringsten Werthe dem kleinen Besitzer eben so wichtig sind, als die größten dem großen Besitzer. Dagegen ist es eben so folgerichtig, daß solchen Erfindungen, deren Ausführung Rücksichten des allgemeinen Wohles oder bestehende Gesetze entgegen stehen, der Staatsschutz durch verwahrende Bestimmungen schon vornhinein versagt werde, wie solche in allen bestehenden Gesetzen über Erfindungspatente wirklich enthalten sind."

In Deutschland, wo gegen 25 Patentgesetze bestehen, gewähren dieselben eben ihrer Vielfältigkeit wegen so gut wie gar keinen Patentschutz. In der Verschiedenheit der deutschen Patentgesetzgebung liegt eine Belästigung des Publicums und der Patentbehörden, welche kaum gerechtfertigt erscheint. Die Uebereinkunft, welche zwischen den verschiedenen Zollvereinsstaaten besteht, hat jeder einzelnen Regierung das Recht der Patentertheilung vorbehalten. Der einzige Vortheil, welchen dieselbe bietet, besteht darin, daß nur Demjenigen, welcher in einem Vereinsstaate ein Patent erlangt hat, in dem anderen Staate das gleiche Patent ertheilt werden kann. Dieser Vortheil wird aber durch die Willkür der auf abweichenden Principien beruhenden Gesetzgebung der einzelnen Staaten abgeschwächt. Die Bestimmung, welcher zufolge die Einführung patentirter Gegenstände vom Auslande, der Ge- und Verbrauch derselben (mit Ausnahme von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrication und den Gewerbebetrieb) nicht verboten ist, macht den Schutz des Erfinders in den mitcontrahirenden Staaten vollends illusorisch. Unter diesen Verhältnissen leiden vorzugsweise die größeren Staaten. Nehmen wir beispielsweise an, Jemand habe einen Gegenstand in Preußen, Sachsen, Baiern 2c. patentirt erhalten, wohingegen ihm von irgend einem kleinen Staate diese Berechtigung versagt

wird, so kann ein daselbst wohnender Concurrent ungestraft die anderen Staaten mit seinem Fabricate überschwemmen, wodurch das Patentrecht fast werthlos wird.

Die Uebereinkunft von 1842 kann nicht mehr genügen jetzt, wo die vollständige Entfesselung des Verkehres und die Gleichstellung der deutschen Bundesstaaten im Handel und Wandel durch eine einheitliche Handelsgesetzgebung, durch Herstellung der Gleichheit und Einheit in Betreff des Münzfußes, der Maße und Gewichte anzubahnen versucht, und überhaupt auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete jene Einheit mehr und mehr und mit immer glücklicheren Erfolgen angestrebt wird, deren Erreichung auf dem politischen noch unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen stehen; sie kann nicht mehr genügen, gerade weil unsere industrielle Richtung in der neueren Zeit das deutsche Bundesgebiet mehr und mehr als ein einheitliches erscheinen läßt, wo der Verkehr die Landesgrenzen nicht mehr berücksichtigen, und der Industrielle in seinen Geschäften und Geschäftsverbindungen nicht mehr als der Staatsbürger seines Geburtslandes, sondern als einer großen volkswirthschaftlichen Gemeinschaft angehörig sich fühlen mag. Es bedarf einer weiter gehenden und namentlich auch Bestimmungen über die Patentverwaltung enthaltenden Uebereinkunft zwischen sämmtlichen deutschen Bundesstaaten.

Die Staatsregierungen haben denn auch die Nothwendigkeit eingesehen, daß eine übereinstimmende Handhabung übereinstimmender Grundsätze in den verschiedenen Bundesstaaten durch die Natur der Sache dringend geboten erscheint. Die Königlich sächsische Regierung hat zu dem Ende dem Bundestage in Frankfurt a. M. ihre Vorschläge eingereicht, und der Bundestag hat in Anerkennung des Bedürfnisses eines allgemeinen deutschen Patentgesetzes eine Commission zur Berathung eines solchen Gesetzes ernannt, welche ihre Arbeit in einem ersten Entwurfe niedergelegt und solchen jeder Staatsregierung zur Prüfung eingesendet hat.

In dieser Lage der Sache hat der Königlich preußische Staats- und Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Ar-

beiten, Herr Graf von Itzenplitz, durch hohen Erlaß vom 5. August 1863 die preußischen Behörden zu einer ausführlichen gutachtlichen Aeußerung über die Frage aufgefordert:

Ob, mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Standpunkt der Industrie, es der durch Ertheilung von Patenten bezweckten Anregung des Erfindungsgeistes jetzt noch bedürfe, da sowohl das preußische System der Patentgesetzgebung als diejenigen anderer Länder erhebliche Nachtheile mit sich führten; zumal da auch das britische Unterhaus in der Sitzung vom 27. Mai 1863 nach einer eingehenden Discussion sich veranlaßt gefunden, ein Comité mit einer näheren Untersuchung des Patentwesens zu beauftragen?

Bei der Beantwortung dieser Frage theilen wir so vollständig die Ansichten der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin in ihrer Denkschrift vom 13. October 1863, daß sie theilweise in Nachstehendem ihren Ausdruck wiederfinden.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Erfindungspatente eine Beschränkung der Industrie und des Handels, ja in einigen Fällen eine Belästigung für das ganze consumirende und producirende Publicum bilden. Diese Belästigung ist um so größer, je weiter der Patentschutz ausgedehnt und je leichter derselbe zu erlangen ist, je länger die große Masse der unbedeutenden und nutzlosen Patente in gesetzlicher Geltung bleibt, endlich und hauptsächlich, je schwerer es durch die Patentgesetzgebung dem Publicum gemacht wird, zu erkennen, was rechtsgültig patentirt ist und was nicht. Andererseits ist aber die Erscheinung, daß die rapide Entwickelung der Industrie in Zeiten und Ländern mit der Entwickelung der Patentgesetzgebung zusammenfällt, von hinlänglichem Gewichte, um das Princip des Patentschutzes aus dem Grunde, weil Patente unzweifelhaft lästig für das Publicum sind, nicht mit einigen gebräuchlichen, aber gar nicht entscheidenden Phrasen abzuthun.

Betrachtet man den Patentschutz allein vom Standpunkte der preußischen oder überhaupt der Zollvereinsgesetzgebung, so

fällt es freilich schwer, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden Entwickelungen zu erkennen. Die Patentgesetzgebung Preußens hat dem Erfindungspatente seinen uranfänglichen Charakter, den eines Privilegiums, welches dem Erfinder als Belohnung für sein durch die Erfindung erworbenes Verdienst in Gnaden verliehen wird, wiedergegeben. Die Erfindung wird im Interesse ihres zu belohnenden Urhebers geheim gehalten, und nur ihr Titel zur Warnung etwaiger Contravenienten publicirt. Diesen Patenten gegenüber sind alle Gewerbetreibenden in einer wahrhaft verzweifelhaften Lage, wenn sie ihren Bebrieb vervollkommnen wollen. Fällt ihre Verbesserung mit dem Titel eines ertheilten Patentes zusammen, so schwebt dasselbe fortwährend als ein Damoklesschwert über ihrem Haupte, da es für sie kein Mittel giebt, den Inhalt der Patentbeschreibung zu erfahren. Es bedarf einer umständlichen Eingabe an das Königliche Handelsministerium, um nach Verlauf längerer Zeit in Erfahrung zu bringen, ob die eingeführte Verbesserung einen Eingriff in ein bestehendes Patent bildet oder nicht. Jedenfalls laufen die Interessenten Gefahr, in verdrießliche Conflicte mit dem Patentträger zu gerathen und sowohl Mühe wie Auslagen umsonst verwendet zu haben. Es ist als ein Glück für die heimische Industrie zu betrachten, daß solche geheim gehaltenen Patente nur in verhältnißmäßig sehr geringer Zahl gegeben werden, da die technische Behörde, von deren subjectiven Belieben die Patentertheilung ohne jede Controle abhängt, nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen dazu disponirt ist.

Die Geheimhaltung der preußischen Patente ist aber auch noch mit anderen, die Industrieentwickelung hemmenden Uebelständen verbunden. Da eine Königliche Behörde nur solche Erfindungen patentirt, welche sie dieser Wohlthat für würdig hält, resp. deren Schutz sie ohne große Belästigung für sich selbst aufrecht zu erhalten sicher ist, so ist es leider dahin gekommen, daß im Publicum die Meinung sich festgesetzt hat, alle patentirten Erfindungen seien von großem Nutzen und Werthe — eine Meinung, welcher in der Regel die bitterste

Enttäuschung nachfolgt. Hat ferner der Erfinder die leicht zu erlangende amtliche Bescheinigung der Ausführung erfüllt, so bleibt das Patent, trotzdem daß es nirgends in Anwendung kommt und dem durch dasselbe zu belohnenden Erfinder nicht den geringsten Nutzen bringt, ungehindert bis zu seinem Ablaufe mit der vollen hemmenden und störenden Wirkung für das gewerbtreibende Publicum fortbestehen. Doch auch in günstigeren Fällen ist der Nutzen, den der Erfinder aus einem preußischen Patente ziehen kann, fast immer ganz imaginär. Einmal ist die Dauer des Patentes — 5 Jahre gewöhnlich — welche ebenfalls gänzlich von der nicht sachlich controlirten Willkür der technischen Deputation abhängt, fast immer, wenigstens bei bedeutenden Erfindungen, zu gering, um dieselben zur ausgedehnteren Anwendung zu bringen und einzubürgern. Es fehlt dem Erfinder ferner ein gesicherter Rechtsschutz, da die Beurtheilung, ob ein Eingriff in seine Rechte stattgefunden hat oder nicht, wiederum dem allein zulässigen Gutachten der technischen Deputation als Basis der Entscheidungen anheimfällt.

Sodann auch werden zwar in Preußen Verbesserungspatente ertheilt; der Verbesserer einer patentirten Erfindung darf aber ohne vorherige Erwerbung des Mitbenutzungsrechtes derselben seine Verbesserung nicht ausführen, ebenso in Baiern, Sachsen und Hannover. Der patentirten Erfindung geht nun in Preußen, wie auch in Hannover und Württemberg, immer die materielle Vorprüfung vorher, d. h. die Prüfung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung. Betrachtet man die Eigenthümlichkeit dieses Systemes, so ergiebt sich, daß wesentliche Mängel daran haften. Es ist unschwer nachzuweisen, daß zuverlässige Resultate der materiellen Vorprüfung, wenn dieselbe auch nur auf die Neuheit und Eigenthümlichkeit sich erstreckt, heutzutage fast nicht zu ermöglichen sind, und daß gar die Zweckmäßigkeit und Bedeutsamkeit einer Erfindung vor deren Ausführung in größerem Maßstabe nur in den seltensten Fällen annäherungsweise sicher beurtheilt werden kann. Nicht nur in größeren, auch in klei-

neren industriellen Staaten werden täglich, man möchte sagen stündlich, Erfindungen im Gebiete der Technik gemacht. Die Urheber denken nicht immer daran, ein Patent zu lösen; noch weniger wird ihre Erfindung sofort veröffentlicht. Meist werden selbst kleinere Gewerbsvortheile eine Zeit lang verheimlicht; bald freilich gehen sie von Werkstätte zu Werkstätte, von Arbeitssaal zu Arbeitssaal, immer aber ohne dem nicht unmittelbar interessirten Publicum bekannt und ohne sofort in polytechnischen Journalen 2c. veröffentlicht zu werden. Letzteres geschieht erst später, nachdem die Erfindung vollständig sich bewährt hat.

Die Prüfung der zum Patente angemeldeten Erfindung mag daher wer immer vornehmen; es wird ihm geradezu unmöglich sein, sich darüber zu vergewissern und mit Bestimmtheit anzugeben, ob nicht in gewissen Fällen dieselbe Erfindung schon längst in Ausführung und Ausübung besteht. Es bleibt ihm meist Nichs übrig, als die Einsichtnahme der polytechnischen Journale, Encyklopädien, gewerblichen Zeitschriften und Repertorien der bereits ertheilten Patente. Dieses Material ist aber heutzutage so massenhaft geworden, daß dem fleißigsten und umsichtigsten Leser nur zu leicht entgeht, was er sucht. Fände er einmal wirklich die Beschreibung einer Erfindung, welche der zu patentirenden congruent scheint, so würde die Vergleichung beider wieder Recherchen und Arbeiten nöthig machen, welche, wie dies in der Natur der Sache liegt, nur in den seltensten Fällen zu einem genügenden Resultate führen, immer aber vielfachen Aufwand an Zeit und Geld verursachen.

Alle diese Schwierigkeiten, welche es schon heute einer Patentcommission unmöglich machen, darüber, ob eine Erfindung neu und eigenthümlich sei, ein zuverlässiges Urtheil sich zu bilden, können auf keine Weise überwunden werden; ja sie wachsen immer mehr, denn in demselben Maße, in welchem der Umfang der Literatur sich vermehrt, verringert sich deren Uebersichtlichkeit trotz aller Repertorien, und je mehr die Industrie überhaupt sich entwickelt und verbreitet, desto größer

wird die Möglichkeit, daß bereits ausgeführte Erfindungen der Wahrnehmung der Prüfungsbehörde sich entziehen.

Nun wird zwar auch da, wo die Vorprüfung in Anwendung steht, mit der Ertheilung des Patentes der Vorbehalt der Zurücknahme für den Fall, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht zutrifft, verbunden. Muß aber von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden — und dergleichen Fälle sind nicht selten — so beeinträchtigt dies das Vertrauen zu der Behörde in bedenklicher Weise.

Man wird ferner nicht umhin können, auch gegenüber dem industriellen Publicum es als einen wesentlichen Mangel des Vorprüfungssystemes anzuerkennen, daß bei Anwendung desselben eine Zurückweisung wirklich neuer und eigenthümlicher, auch bedeutender Erfindungen nicht ausgeschlossen ist, vielmehr bei der Schwierigkeit der Prüfung ein solcher in seinen Consequenzen oft tief einschneidender Irrthum verhältnißmäßig häufig vorkommen muß.

In den Jahren 1848 bis 1850 gingen nach einer im Mechanic's Magazine (August 1851) enthaltenen Notiz in Nordamerika 5776 Patentgesuche ein; davon wurden 3045, also über 52 pCt. zurückgewiesen. Sollten unter diesen 52 pCt. auch nur 5 pCt. zurückgewiesen worden sein auf Grund eines, übrigens verzeihlichen, Irrthumes, und sollte, in Folge eines eben so leicht möglichen und eben so verzeihlichen Irrthumes, ein etwa eben so großer Theil der ertheilten Patente, für in der That nicht neue und eigenthümliche Erfindungen ertheilt worden sein, so wären in Folge des Gesetzes eine Menge von Ungerechtigkeiten begangen worden, welche die Vortheile des Patentwesens in der That als rein illusorisch erscheinen lassen.

Aus allen diesen Gründen kann man daher hinsichtlich der Patente in Preußen und den Zollvereinsländern dem allgemeinen Urtheile nur beipflichten, daß sie ein Hemmniß für den heimischen Gewerbebetrieb bilden, ohne ihm einen Nutzen zu bringen, und daß sie eben so wenig den Erfindern von besonderem Vortheile sind, diese also nicht abhalten, ihre Ideen, ihre Arbeitskraft und Capital dem Vaterlande zu entziehen

und sie dem lohnenderen englischen oder französischen Markte zuzuführen.

Handelte es sich daher um die Frage, ob das preußische Patentgesetz in seiner jetzigen Gestalt fortbestehen solle oder nicht, so würden wir keinen Augenblick anstehen, uns für die vollständige Abschaffung desselben zu erklären.

Die Frage gestaltet sich aber ganz anders, wenn man die Patentgesetzgebungen aller übrigen größeren industriellen Staaten in's Auge faßt.

Bekanntlich bestimmte schon das englische Parlament, als es im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts das unter Jacob I zu einer unerträglichen Höhe gesteigerte Unwesen der persönlichen Privilegien abschaffte, daß fernerhin nur noch Privilegien für Erfindungen gegeben werden sollten, und zwar unter der Bedingung, daß die Letzteren veröffentlicht würden. Diese Bedingung der Veröffentlichung des patentirten Gegenstandes ist in die Patentgesetzgebungen aller übrigen größeren Staaten mit alleiniger Ausnahme Preußens übergegangen und hat offenbar in ganz hervorragender Weise zu der schnellen Entwickelung der Industrie, welche in jener Zeit begonnen, beigetragen. In der That braucht man nur das Inhaltsverzeichniß der englischen Patente zu übersehen, um sich zu überzeugen, daß eine Fülle fruchtbarer Ideen von unermeßlichem Werthe der Menschheit durch diesen Canal zugeführt worden ist.

England ist seit längerer Zeit der bedeutendste europäische Industriestaat und gleichzeitig das Land, welches am längsten eines Patentschutzes sich erfreut; daß dieser Schutz zur Entwickelung seiner Industrie viel beigetragen habe, würde nicht schwer zu erweisen sein. Wissen wir nicht, daß Englands industrielle Größe eigentlich erst von der Zeit datirt, in welcher die Dampfmaschine praktisch geworden, denn durch diese hat es den Reichthum seiner Kohlen in billige Arbeit verwandelt; praktisch geworden aber ist die Dampfmaschine, wie bekannt, erst durch Watt. Dieser aber hat für alle seine Erfindungen bekanntlich Patente gehabt und hat dadurch ein großes Ver-

mögen erworben; zugleich aber hat sein Vaterland durch die patentirte Erfindung die Herrschaft auf dem Gebiete der Industrie erlangt. Ebenso aber haben Alle, die Watt's Patente benutzt haben, sich wohl dabei befunden, denn Jener ließ sich z. B. von den Industriellen, die seinen Condensator anwendeten, nur Procente von der Kohlenersparniß zahlen; den Hauptnutzen hatten also die Fabricanten. Hätte aber wohl Watt ohne die Aussicht auf einen bedeutenden Gewinn durch Patente seine Zeit und sein Geld jener Maschine gewidmet? Gewiß nur beiläufig, vielleicht gar nicht! Hätte er bei Industriellen die nöthige Unterstützung zu seinen Versuchen gefunden, wenn diese nicht selbst auf einen größeren Gewinn durch jene Patente gerechnet hätten? Sicher nicht! Von den vielen anderen hochwichtigen und segensreichen Maschinen, Apparaten 2c., welche wir dem englischen Erfindungsgeiste verdanken, und die sämmtlich patentirt waren, resp. noch sind, werden Jedem schon von selbst die Locomotive, die Spinnmaschine und der Kraftwebstuhl einfallen. Was aber England durch diese drei, namentlich durch die beiden Letzten geworden ist, weiß Jeder.

Noch heutigen Tages bilden die Specificationen der englischen, amerikanischen, französischen und österreichischen Patente den fast alleinigen Quell, aus welchem die technischen Journale aller Länder ihren Stoff schöpfen; noch heute ist die durch die Publication der Patente bewirkte Verbreitung neuer Ideen das eigentlich treibende Rad, welches die Industrie aller Länder in ihrem rapiden Entwickelungsgange erhält! Daß vereinzelte Länder ohne Patentgesetze, daß Preußen mit seiner dem industriellen Fortschritte geradezu feindlichen Patentgesetzgebung, trotz des mangelnden oder wenigstens ungenügenden Patentschutzes, einer ähnlichen industriellen Entwickelung sich erfreut, wie jene älteren Industriestaaten, erklärt sich eben daraus, daß ihnen, wie überhaupt der ganzen Welt, die Patentpubicationen zu Gebote gestanden haben, und kann nicht als Beweis gegen den unermeßlichen Nutzen angeführt werden, den die Patente gewährt haben und in gleichem Maße heute noch gewähren.

Es ist aber die Frage aufgestellt worden, ob die Patente, welche offenbar zur Entwickelung der Industrie wesentlich mitgewirkt haben, jetzt, nachdem die Industrie einmal ihre gegenwärtige Höhe erreicht hat, noch nothwendig und nicht durch die Concurrenz und die erleichterte Communication überflüssig geworden sind. Es ist namentlich darauf hingewiesen worden, daß selbst in England, der Wiege der Patentgesetzgebung, eine Bewegung entstanden sei, welche die Aufhebung derselben zum Ziele sich gesetzt hat.

Giebt man zu — und man wird es müssen — daß der ununterbrochene industrielle Fortschritt in jetziger Zeit die unerläßliche Bedingung des Gedeihens von Industrie und Handel ist, giebt man ferner zu, daß schnelle Verbreitung aller Ideen und Erfindungen selbst der sogenannten unpraktischen, also nicht direct nützlichen, die mächtigste Triebfeder ist, welche die Welt vorwärts treibt, so beschränkt sich die Frage darauf: Giebt es andererseits einfachere und weniger lästige Mittel, um die Urheber von Erfindungen zu veranlassen, dieselben sogleich und vollständig zu veröffentlichen und dadurch die in ihnen liegenden neuen Gedanken zum Gemeingute zu machen? Diese Frage muß bestimmt verneint werden. Jeder Erfinder hat natürlich den Wunsch und das Bestreben, seine Erfindung, in der Regel das Resultat langer Arbeiten und oft kostspieliger Versuche, für sich selbst möglichst gewinnbringend zu machen. Erkennt ihm der Staat kein Eigenthumsrecht zu, so ist die Veröffentlichung seiner Erfindung das Ende seines Besitzes. Er sieht sich daher gezwungen, seine Erfindungen möglichst geheim zu halten, um sie so für sich selbst auszunutzen. Ist er selbst Fabrikbesitzer oder hat er Lust und Mittel, es zu werden, so wird er, wenn die Art seiner Erfindung es irgend gestattet, dieselbe möglichst im Stillen und unter dem schützenden Mantel des Fabrikgeheimnisses zu verwerthen suchen; anderenfalls wird er, unter dem Gelöbnisse der Verschwiegenheit, einen Anderen für seine Erfindung zu interessiren suchen, und, wenn es ihm gelingt, wird er mit diesem vereint die geheime Ausbeutung beginnen. Die Erfahrung lehrt, daß solche Fa-

brikgeheimnisse in Ländern ohne gesicherten Patentschutz oder bei Fabricaten, welche für die Patentirung sich nicht eignen, während ganzer Generationen bewahrt wurden. Brandt und Kunkel entdeckten ziemlich gleichzeitig den Phosphor, hielten aber ihr Verfahren zu dessen Darstellung geheim, und erst später veröffentlichten Scheele und Gahn ein Verfahren zum genannten Zwecke. Beireis erfand die Schnellessigfabrication und das künstliche Ultramarin; er hielt aber sein Verfahren geheim, um sich einen reellen Gewinn zu sichern, und durch Andere mußte Beides nochmals erfunden werden, um an die Oeffentlichkeit zu gelangen und dadurch für Wissenschaft und Industrie nützlich zu werden. Hätten jene Männer wirksame Patente nehmen können, so hätten sie das gewiß gethan, dieselben an Andere verkauft und sicher dadurch mehr und auf auf ein Mal gewonnen, als durch eigene Fabrication, die schon wegen der Geheimhaltung keine große sein konnte.

In solcher Weise aber geht nicht allein die betreffende Erfindung für die Welt auf lange Zeit verloren, sondern auch alle diejenigen, welche durch jene in anderen Köpfen hervorgerufen worden wären. Allerdings würden auch manche Erfindungen durch ihre Urheber selbst, wenn deren Ehrgeiz größer ist, als ihr Egoismus, oder durch Untreue und Verrath doch endlich in die Oeffentlichkeit gelangen; doch wird dies immer nur in beschränktem Maße der Fall sein. Eine schnelle vollständige und glaubwürdige Veröffentlichung, wie sie durch die Patentspecificationen erzielt wird, würde auf keine andere Weise zu erlangen sein.

Die in Folge der Patentgesetzgebung so ziemlich glücklich beseitigte Geheimnißkrämerei würde also wieder mächtig emporblühen, und die lebendige, lebensfrische Entwickelung der Industrie unseres Jahrhunderts würde vollständig gebrochen werden. Es giebt kein anderes denkbares Mittel, dies zu vermeiden, als den Urheber einer Erfindung durch sein eigenes Interesse zur Veröffentlichung desselben zu nöthigen — und dies ist die wahre rationelle Grundlage eines zweckmäßigen Patentgesetzes. Das Patent ist nach dieser Anschauungsweise ein

wirklicher Contract zwischen Staat und Erfinder. Jener, als Vertreter der Interessen der Gesammtheit, gewährt Diesem auf eine Zahl von Jahren, welche nur so groß zu bemessen ist, als es die Erreichung des Zweckes erfordert, das alleinige Dispositionsrecht über dessen Erfindung. Dieser übernimmt dagegen die Verpflichtung, die in ihr liegenden neuen Gedanken sofort und vollständig durch Veröffentlichung zum Gemeingute zu machen. Es ist Sache der Gesetzgebung, dafür zu sorgen, daß die Gesammtheit aus diesem Contracte den möglichst großen Nutzen zieht.

Doch auch abgesehen von der Veröffentlichung, erwachsen der bürgerlichen Gesellschaft aus der Verleihung des Eigenthumsrechtes an den Erfinder auf eine begrenzte Reihe von Jahren noch wesentliche Vortheile. Nur in den seltensten Fällen ist eine Erfindung in ihrer ursprünglichen Gestalt brauchbar; gewöhnlich und namentlich bei den am meisten eingreifenden und von dem Bekannten und Erprobten abweichenden Erfindungen ist noch eine lange Reihe von Experimenten, ein großer Aufwand von Zeit, Arbeit und Capital nothwendig, um die allem Neuen entgegentretenden Schwierigkeiten zu beseitigen und der Erfindung eine praktisch brauchbare Form zu geben. Nur Aussicht auf bedeutenden Gewinn kann zur Aufwendung dieser Opfer anspornen. Durch den Patentschutz auf eine Reihe von Jahren in Verbindung mit der Vaterliebe, die jeder Erfinder für seine Idee in sich trägt, wird derselbe ein natürlicher Vormund seiner Erfindung; fehlt es ihm selbst an den nöthigen Mitteln, so schafft sie ihm der Besitztitel auf seine Erfindung; er erhält Capitalien, um die nöthigen Versuche zur Ausführung zu machen, gegen die Zusicherung eines Antheiles am künftigen Gewinne. So gelang es Watt, in Folge seines 14jährigen Patentes, den reichen Boulton als Theilnehmer zu gewinnen; freilich gehörten Boulton's ganzes Vermögen und 15jährige Arbeit dazu, um die größten entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden, und nur die Verlängerung des Patentes um weitere 14 Jahre durch eine Parlamentsacte brachte ihnen den verdienten Lohn. Solcher

Fälle lassen sich unzählige aufführen, wo langjähriges zähes, durch Aussicht auf künftigen bedeutenden Gewinn genährtes Festhalten und Fortarbeiten an einer Idee, die Anfangs vage und werthlos erschien, endlich gekrönt wurden durch eine wichtige, ganze Industriezweige belebende Erfindung. Nicht in den Ideen, die oft unbeachtet verhallen, sondern in ihrer mühsamen und vollständigen Durcharbeitung liegen das wahre Verdienst und der Nutzen der Erfindung für die Welt. Wie oft sind wirklich gute Vorschläge gemacht worden und unbeachtet geblieben, weil es eben nur Vorschläge waren; nach Jahren von einem zähen Erfinder wieder hervorgesucht oder von Neuem aufgefunden, führten dieselben Gedanken zu den glänzendsten Erfolgen! Wem fiele nicht als Beispiel die vor vielen Jahren schon in unserem Vaterlande gemachte, aber erst in der Jetztzeit verwerthete Entdeckung der Anilinfarben ein?

Es ist überhaupt consequent, daß man auch auf Verbesserungen Patente ertheilt. In England muß für eine Verbesserung, sei nun der ursprüngliche Erfinder oder ein Dritter der Urheber derselben, ein selbstständiges Erfindungspatent gelöst werden, gleich wie auf eine neue Erfindung.

Das französische Gesetz vom Jahre 1844 statuirt Verbesserungsprivilegien; sowohl der ursprüngliche Erfinder und dessen Rechtsnachfolger, wie jede andere Person können solche Verbesserungspatente erlangen; in ersterem Falle erlischt das Verbesserungs- mit dem ursprünglichen Patente und braucht das erstere nicht ein förmliches Patent, sondern kann auch ein bloßes Zusatzcertificat sein. In letzterem Falle bleibt das Verbesserungspatent so lange versiegelt bei der Behörde liegen, bis ein Jahr seit Patentirung der ersten Erfindung verflossen ist. In der dänischen Patentgesetzgebung ist dieser Punkt unberücksichtigt gelassen. Das österreichische Gesetz von 1852 beschränkt die Verbesserungspatente auf den verbesserten Theil. In Holland und Belgien muß der Verbesserer, welcher auch hier patentirt werden kann, um seine Verbesserung ausführen zu dürfen, entweder den Ablauf der ursprünglich patentirten Erfindung abwarten, oder das Mitbenutzungsrecht der er-

steren erwerben; auch nach den Patentgesetzgebungen von Nordamerika, Rußland, Spanien, Portugal, Schweden, Sardinien und Kirchenstaat werden Verbesserungen gleich den ursprünglichen Erfindungen patentirt. Aus der Geschichte der Erfindungen geht unwidersprechlich hervor, daß die einflußreichsten und bedeutendsten derselben nur allmälig sich vervollkommnet haben; in der englischen Patentpraxis bilden die Verbesserungspatentgesuche einen sehr namhaften Theil der Patentgesuche überhaupt. Es ist daher Aufgabe der Gesetzgebung, zwischen diesem Schutze des Erfinders für die successiven Verbesserungen seiner Erfindung einerseits und den industriellen Bestrebungen der Gesammtheit andererseits zu vermitteln und die beiderseitigen Interessen in Einklang zu bringen. Der Lösung dieser schwierigen Aufgabe dürfte etwa durch die Bestimmung näher zu kommen sein, daß Verbesserungspatente an Dritte für eine bereits patentirte Erfindung während eines Theiles der gesetzlichen Dauer des Patentes nur dann ertheilt werden, wenn hierüber ein Einverständniß zwischen dem Verbesserer und dem ersten Erfinder, oder mit anderen Worten, die Einwilligung des Letzteren hierzu nachgewiesen wird. Der Art. 15 des neuen belgischen Gesetzes vom 24. Mai 1854 lautet in dieser Beziehung:

> „Toutefois, si le possesseur du nouveau brevet n'est pas le breveté principal, il ne pourra, sans le consentement de ce dernier, se servir de la découverte primitive, et reciproquement le breveté principal ne pourra exploiter le perfectionnement sans le consentement du possesseur du nouveau brevet.“ —

Es wird der Einwand erhoben, daß in der Zeit, während welcher die Erfindung ein Sondereigenthum des Erfinders sei, der Gesammtheit doch die Vortheile entzogen würden; doch auch hier fällt das wohlverstandene Interesse des Erfinders mit dem Allgemeinen zusammen. Die enorme Entwickelung der Fabrication in fast allen Branchen der Technik macht es dem Besitzer eines nützlichen Patentes fast immer

weit vortheilhafter, die Erfindung gegen Zahlung eines kleinen Gewinnantheiles oder einer festen Kaufsumme allen Denen zugänglich zu machen, welchen sie Nutzen bringen kann. Nur sehr selten wird daher in Ländern, wo ein gesicherter Patentschutz besteht, der Erfinder seine Erfindung allein ausbeuten; er wird im Gegentheile fast immer eifrig bestrebt sein, dieselbe zur allgemeinen Einführung zu bringen. Die Zeit der Patentdauer geht daher für die Gesammtindustrie keineswegs verloren; der betreffende Industriezweig wird im Gegentheile unter dem Schutze des Patentgesetzes schnell mit der neuen Erfindung vertraut gemacht, während in Ländern, wo keine Patente existiren, Jeder selbst die nöthigen Versuche mit neuen Erfindungen anstellen und dabei außer dem Zeitverluste gewöhnlich weit höheres Lehrgeld zahlen muß, als das Honorar beträgt, welches der Erfinder für sich in Anspruch nimmt; jedenfalls aber werden der Gesammtheit viel Zeit und Arbeit verloren gehen. Die Erfahrung lehrt ja fast überall, daß neue Erfindungen am schnellsten da sich einbürgern, wo der durch ein Patent geschützte Erfinder für die Einführung derselben wirkt und den Schatz seiner gesammelten Erfahrungen Allen zugänglich macht. Alle, welche nun die neue Erfindung ausführen, werden zu Mitarbeitern an der Vervollkommnung derselben, und dadurch erhält der betreffende Industriezweig einen Vorsprung vor dem anderer Länder, der oft schwer oder nie wieder einzubringen ist, und in letzteren schon häufig blühende Industriezweige und wichtige an sie geknüpfte Handelsinteressen völlig zu Grunde gerichtet hat. —

Beleuchten wir nun die Frage: Ob Preußen nicht den älteren großen Industriestaaten und vielleicht auch künftig den bisherigen Genossen des von ihm in's Leben gerufenen irrationellen geheimen Patentwesens im Zollvereine überlassen könnte, für die Veröffentlichung der Erfindungen durch gewährten Patentschutz Sorge zu tragen, und, wie bisher die Schweiz, Mecklenburg und die Hansestädte, ohne jede eigene Patentgesetzgebung die Wohlthaten der in anderen Staaten bestehenden mitgenießen könnte? Abgesehen von der Gehässig-

keit, ja, man kann sagen, der Unmoralität des Ausschlusses eines großen Handels- und Industriestaates, wie des an der Spitze des Zollvereines stehenden Preußens, von den Lasten, welche die übrige civilisirte Welt durch die Patentgesetzgebung sich selbst auflegt, um alle neuen Gedanken und technischen Erfahrungen möglichst schnell und möglichst vollständig zu ihrem Gemeingute zu machen; — abgesehen davon würde ein solches isolirtes Vorgehen Preußens, wie schon nachgewiesen, auch mit großen directen materiellen Nachtheilen verbunden sein. Ein kleiner Staat, mit einer auf wenige ausgeschlossene Fabricationsbranchen beschränkten Industrie, könnte ein solches System vielleicht ohne direct erkennbaren Nachtheil längere Zeit durchführen; ein großer Industriestaat muß aber nach der Führung streben und sie, in einzelnen Zweigen wenigstens, auch factisch erringen, wenn er nicht immer mehr und mehr zurückbleiben will. Denn nur das Bewußtsein der Ueberlegenheit oder wenigstens Ebenbürtigkeit zieht die Capitalien und die Intelligenz in seine Dienste, eröffnet seiner Industrie die Quellen des Weltmarktes und giebt ihr auf demselben die nöthige Sicherheit zur Bekämpfung der allseitigen Concurrenz. —

Wenn trotzdem, daß ein Patentgesetz, welches dem Erfinder unter der Bedingung der Veröffentlichung seine Erfindung als ausschließliches Eigenthum auf eine Reihe von Jahren zuerkennt, offenbar der Industrie des Landes hervorragende Vortheile gewährt, gerade in dem Lande, in welchem diese Einrichtung am längsten bestanden hat, in England, eine Bewegung entstanden ist, deren Ziel die Beseitigung dieser Einrichtung sein soll, so kann man von vorneherein überzeugt sein, daß Fehler der Gesetzgebung vorliegen müssen, welche die Belästigung des Publicums durch Patente unnöthig erhöht haben, und daß jene Bewegung als wirkliche Folge nicht die Aufhebung, sondern die Verbesserung des Gesetzes haben wird. England, welches sein großes industrielles Uebergewicht zum guten Theile dem Umstande verdankt, daß es zuerst und lange vor allen anderen Staaten ein Patentgesetz gehabt hat, kann und wird

die Erfindungspatente nie beseitigen; wohl aber wird es sein Patentgesetz reformiren. Es hat schon vor einigen Jahren damit begonnen, indem es den Grundsatz der mit der Dauer des Patentes steigenden Abgaben des Erfinders an den Staat angenommen hat. Nach dem älteren englischen Patentgesetze wurden Patente ohne Prüfung irgend welcher Art gegen eine sofortige bedeutende Zahlung auf die Dauer von 14 Jahren ertheilt. Man kann annehmen, daß nur etwa 5 pCt. der in England genommenen Patente in ihrer ursprünglichen Form sich praktisch bewährt haben und für den Patentträger einträglich geworden sind. Die Patente waren einmal genommen und bezahlt und blieben während der ganzen 14 Jahre eine Last für das Publicum. Bei der großen Zahl der allen Erfindern der Welt in England verliehenen Patente mußte diese todte Last mit der Zeit unerträglich drückend werden; dazu kommt, daß das englische Gesetz den Erfindern gestattet, ihren Ansprüchen eine ungebührlich breite Basis zu geben, indem sie jede mögliche Verbesserung oder Anwendung ihrer Erfindung oder nur eines Theiles derselben im Voraus mit Beschlag belegen dürfen. Daraus ist nun mit der Zeit ein Chaos von Ansprüchen entstanden, aus welchem nur gewiegte Rechtsverständige zur Noth sich herausfinden können. Durch Einführung der steigenden Abgabenscala ist es jedoch schon in den letzten Jahren dahin gekommen, daß nur ein kleiner Theil der genommenen Patente das dritte, und gar nur 5 bis 10 pCt. das sechste Jahr überleben. Eine weitere Verbesserung des Gesetzes zur Erleichterung des Publicums ist aber trotzdem noch unabweislich nothwendig, und allem Anscheine nach wird die jetzige gegen die Patentgesetzgebung gerichtete Bewegung diese Folge haben.

Die richtige Bestimmung des Titels bildet in England zudem die Hauptkunst der Patentagenten, denn, wenn der Titel zu eng oder zu weit gehend ist, so kann das Patent trotz seines inneren Werthes mit Erfolg angefochten oder umgangen werden. Es ist in Folge dieser unzweckmäßigen Bestimmung das Erlangen eines Patentes in England eine specielle juri-

stische Fachwissenschaft geworden, welche in den Händen einer abgeschlossenen Zunft, der Patentagenten, sich befindet. Niemand, auch selbst der gebildetste Techniker, kann es wagen, selbstständig ohne Hülfe eines Patentagenten ein Patent zu nehmen, da das Kauderwälsch der englischen Gesetzesphrase ein langjähriges Studium erfordert, dessen Mühewaltung freilich den Agenten eine reiche Erwerbsquelle bietet. Es ist also in dem vereinigten Königreiche gar Vieles zu reformiren.

Aehnliche Verhältnisse finden auch in Frankreich statt, wo ebenfalls eine Reaction gegen die Ueberfluthung des Publicums mit nutzlosen, aber desto lästigeren Patenten sich gebildet hat. Dort giebt es Erfinder und Patentcommissionaire von Profession. Das Princip „des geistigen Eigenthumes" hat die Gesetzgebung dort verleitet, die Patenterlangung zu sehr zu erleichtern und nicht hinlänglich wirksame Mittel anzuwenden, um die todte Last der nutzlosen Patente zu beseitigen. Angebot und Nachfrage müssen auch hier den Preis reguliren, welchen die Gesammtheit den Erfindern für die Veröffentlichung ihrer Ideen und ihrer Erfahrungen und für die Opfer zahlt, welche sie der Durchführung und Verbreitung ihrer Erfindungen bringen. — Der Preis ist zu hoch und muß ermäßigt werden, wenn der Andrang zu lästig wird. Ein Grund zur gänzlichen Beseitigung des Geschäftes selbst, aus welchem allen übrigen frische Lebenskraft zuströmt, kann darin aber nie gefunden werden.

Wenn wir überhaupt einen Blick werfen auf das Patentwesen in den größeren Staaten, so finden wir auch dort eine große Verschiedenheit in der Patentgesetzgebung, welche zum Theile ganz abnorme Verhältnisse erzeugt.

1) In Preußen wird die Patentbeschreibung geheim gehalten und weder während der Dauer, noch nach dem Erlöschen von der Regierung veröffentlicht.

Großbritannien bringt die Patentbeschreibungen, sobald sie vollständig eingereicht sind, zur öffentlichen Kenntniß.

In Frankreich werden nach Erlegung der zweiten Annuität die Patentbeschreibungen und Zeichnungen theils dem Wortlaute nach, theils im Auszuge veröffentlicht.

Belgien veröffentlicht die Beschreibungen der bewilligten Patente drei Monate nach Verleihung der Patente wörtlich.

Rußland publicirt die Patente sogleich nach ihrer Ertheilung in ihrem ganzen Umfange.

In Spanien bleiben die Patentbeschreibungen während der Dauer des Patentes versiegelt im Königlichen Conservatorium der Künste liegen.

2) In Preußen muß das Patent innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Ausfertigung an, ausgeführt werden, um gültig zu sein, obschon die Frist bis zu einem Jahre ausgedehnt werden kann.

Großbritannien hat dafür keine Zeit bestimmt.

In Frankreich erlischt das Patent, wenn es nicht innerhalb zweier Jahre, nachdem es ertheilt worden, ausgeführt wird.

In Belgien muß der Inhaber eines Patentes selbst oder durch Andere den patentirten Gegenstand innerhalb eines Jahres in's Werk setzen.

In Rußland muß das Patent innerhalb des ersten Viertels der ihm bewilligten Gültigkeitsdauer zur Anwendung kommen.

In Spanien binnen einem Jahre und einem Tage vom Datum der Patentertheilung an.

In Nordamerika binnen 18 Monaten nach der Patentertheilung.

3) Preußen. Der zu patentirende Gegenstand darf vor der Patentertheilung nicht innerhalb der Vereinsstaaten schon ausgeführt, gangbar oder bekannt sein; noch darf er in öffentlichen Werken des In- und Auslandes dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sein, daß danach dessen Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, um als neu gelten zu können.

Großbritannien. Jede Art neuer Erzeugung wird als Erfindung bezeichnet; doch wird vorausgesetzt, daß sie vor Ertheilung des Patentes weder schon öffentlich im Gebrauche, noch in Anwendung gewesen.

Frankreich. Als neu gilt jede Erfindung in neuen industriellen Erzeugnissen. Eine Erfindung, welche irgendwo im Inlande oder Auslande vor Deponirung des Patentgesuches eine derartige Veröffentlichung erfahren hat, daß sie danach ausgeführt werden konnte, gilt nicht für neu.

Belgien. Der Gegenstand des Patentes darf vor dem legalen Datum desselben im Reiche nicht von einem Dritten zu einem commerciellen Zwecke angewendet, ausgeführt oder ausgebeutet worden sein.

Rußland. Die Erfindung ist neu, wenn sie bis zu der Zeit, in welcher ihre Patentirung nachgesucht wird, in Rußland weder angewendet, noch so beschrieben worden ist, daß sie in's Werk gesetzt werden konnte.

Spanien. Die Erfindung darf nicht schon in irgend einem Theile des Königreiches angewendet, oder in gedruckten Büchern beschrieben, oder in anderen Ländern zur Ausführung gebracht worden sein.

4) Preußen. Die Prüfung des Patentgesuches erfolgt jederzeit durch die Königlich technische Deputation vor der Patentertheilung.

Großbritannien. Eine Vorprüfung findet nicht statt.

Belgien. Das Patent wird ohne vorhergehende Prüfung der zu Grunde liegenden Erfindung bewilligt.

Rußland. Der Gegenstand, welcher patentirt werden soll, ist einer Prüfung zu unterwerfen.

Spanien. Patente werden bewilligt ohne vorhergehende Prüfung der Neuheit und Nützlichkeit des Gegenstandes.

Nordamerika. Eine Untersuchung über die in

Anregung gebrachte neue Erfindung muß vorgenommen werden.

5) Preußen. Gemäß der Vorrede zum Publicandum werden Patente ertheilt, um den Kunstfleiß zu ermuntern und zu belohnen.

Großbritannien. Die englische Gesetzgebung bezeichnet deutlich als Zweck des Patentes, das ausschließliche Benutzungsrecht des ursprünglichen Erfinders zu beschützen.

Frankreich. Jede neue Entdeckung oder Erfindung verleiht ihrem Urheber das ausschließliche Recht, dieselbe zu seinem eigenen Vortheile zu verwenden.

Belgien. Es liegt im Sinne des belgischen Gesetzes, Jedem das Seinige zu wahren und zugleich den inländischen Gewerbefleiß zu fördern.

Rußland. Das Patent ist ein Certificat, welches bestätigt, daß die privilegirte Erfindung das Eigenthum ihres Urhebers sein soll.

Spanien. Das Patent soll seinem Inhaber das Eigenthums- resp. Gebrauchsrecht an seiner Erfindung sichern.

Nordamerika. Patente sollen das Fortschreiten nützlicher Künste befördern.

6) Preußen. Die kürzeste Zeit der Dauer eines Patentes wird auf 6 Monate, die längste auf 15 Jahre bestimmt.

Großbritannien. Das Patent gilt 14 Jahre.

Frankreich. Das Patent wird auf 5, 10 oder 15 Jahre nach Wunsch des Bittstellers ausgestellt.

Belgien. Die Dauer der Patente ist 20 Jahre.

Rußland. Das Privilegium wird 3, 5 oder 10 Jahre nach Wunsch des Bittstellers und nach dem Ermessen der Regierung ertheilt.

Spanien. Auf 5, 10 oder 15 Jahre nach Belieben des Antragstellers.

Nordamerika. Erfindungen, die eines Musterschutzes

bedürfen, erhalten einen solchen auf 7 Jahre, alle übrigen patentfähigen Objecte auf 14 Jahre.

7) Preußen. Nur wenn der Fall eintritt, daß ein Patent außer Wirksamkeit zu setzen ist, wird auf gleiche Weise, wie bei der Patentertheilung, bekannt gemacht, daß dies geschehen ist.

Großbritannien. Das Aufhören der Gültigkeit eines Privilegiums wird kund gemacht.

Frankreich. Es findet keine Veröffentlichung wegen des Erlöschens eines Patentes statt.

Belgien. Wenn ein Patent erlischt, so wird die Nullitätserklärung proclamirt.

Rußland. Die erloschenen Patente werden bekannt gemacht.

Spanien. Die Erlöschung wird in der Gazetta de Madrid publicirt.

Nordamerika. Die Liste der erloschenen Patente wird in dem Jahresberichte des Patent-Office veröffentlicht.

8) Preußen. Die Ertheilung eines Patentes darf niemals ein Recht begründen: a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken.

Großbritannien. Der Verbrauch und Verkauf solcher Gegenstände werden in England als ein Eingriff in das Patentrecht behandelt und bestraft.

Frankreich. Die ausländische Einfuhr solcher Gegenstände ist vollständig verboten; selbst der Eigenthümer des Patentes darf Producte, die nach seiner Erfindung im Auslande erzeugt worden sind, nicht nach Frankreich einführen.

Belgien. Als Patentverletzung gelten die ausländische Einfuhr, der Verkauf und Verbrauch solcher Gegenstände, welche im Inlande patentirt sind.

Rußland. Der Privilegirte hat das ausschließliche Recht, den Gegenstand seines Privilegiums allein im ganzen Reiche zu verkaufen; der Verkauf solcher Gegenstände vom Auslande bleibt daher verboten.

Spanien. Da der Privilegirte das Recht des ausschließlichen Gebrauches seiner Erfindung hat, so ist die Einfuhr, wie der Verkauf, nachgemachter Gegenstände unstatthaft.

Nordamerika. Sowohl die Einfuhr als auch der Verkauf solcher Gegenstände, die im Auslande den patentirten nachgemacht sind, bleiben verboten.

9) Preußen. Einführungspatente von solchen Gegenständen, welche im Inlande noch nicht patentirt sind, sind gestattet.

Großbritannien. Einführungspatente sind gestattet, jedoch mit Beschränkung auf die Zeitdauer des im Auslande genommenen Patentes.

Frankreich. Einführungspatente, nach der in Deutschland üblichen Auffassung, wonach jede ausländische Erfindung nur auf den Namen eines Staatsangehörigen gesetzlichen Schutz erlangt, sind gesetzlich unzulässig.

Belgien. Eine schon im Auslande patentirte Erfindung kann der Gegenstand eines Einführungspatentes werden.

Rußland. Einführungen von ausländischen Erfindungen können privilegirt werden.

Spanien. Einführungen von Erfindungen, welche ganz oder theilweise im Inlande unbekannt sind, haben den Schutz eines Patentes zu fordern.

Nordamerika. Einführungen werden patentirt, und zwar nur dem Urheber der einzuführenden Erfindung.

10) Preußen. Ausländer, welche Unterthanen eines anderen Zollvereinsstaates sind, werden den eigenen Unterthanen gleich behandelt; alle übrigen Ausländer können nur ein auf einen Inländer ausgestelltes Patent erhalten.

Großbritannien. Auch der Ausländer ist patentberechtigt.

Frankreich. Ausländer können Erfindungspatente unter gleichen Bedingungen, wie die Inländer, erhalten, nur mit der Beschränkung, daß, falls der Ausländer zuvor ein Patent im Auslande genommen, das französische Patent die Dauer des ausländischen Patentes nicht überschreiten dürfe.

Belgien. Ausländer, deren Erfindung schon im Auslande durch ein Patent gesichert ist, können für Belgien ein Erfindungspatent erhalten.

Rußland. Auch Ausländer sind patentberechtigt.

Spanien. Das Gesetz räumt den Ausländern das Recht auf Patentschutz für ihre Erfindungen ein.

Nordamerika. Auf wesentliche Erfindungen erhält jeder Ausländer durch sich selbst ein Patent, auch ohne amerikanischer Staatsbürger werden zu müssen.

11) Preußen. Ueber die Gültigkeit der Rechtsansprüche der Erfinder entscheidet die Regierung derjenigen Provinz, in welcher der Nachahmer seinen Wohnsitz hat, mit Vorbehalt des Recurses an das Handelsministerium.

Großbritannien. Der Patentinhaber hat die Klage bei den Königlichen Obergerichtshöfen in Westminster oder Dublin einzureichen.

Frankreich. Die Klage muß beim Zuchtpolizeigerichte eingelegt werden.

Belgien. Die Tribunale entscheiden über jede Klage.

Rußland. Bei den Gerichtsbehörden wird die Klage eingelegt.

Spanien. Die Klagen sind an den Intendanten der Provinz zu richten, wo der Vertheidiger wohnt. Die Appellirungen gehen aber an den Staatsrath.

Nordamerika. Jedes Gericht des betreffenden Jurisdictionsbezirkes hat über die Klagen zu entscheiden.

Diese Verschiedenheit der Patentgesetzgebungen der bedeutenderen Culturstaaten besteht in ähnlicher Weise fast bei jeder einzelnen Frage und drängt auf die Nothwendigkeit hin,

für die Annahme gleichförmiger Bestimmungen zu wirken. Die Nachtheile, welche aus diesen erwachsen, sind mancherlei Art. Wir verweisen hier nur auf den achten Punkt bei der Frage: „Sind die ausländische Einfuhr, der Verkauf und Verbrauch solcher Gegenstände, die im Inlande patentirt sind, verboten?" Dieses Verbot hat dazu geführt, daß englische Häuser auf das Fabricationsverfahren ausländischer Waren in England Patente nehmen und so die Einfuhr fremder Fabricate völlig ausschließen. Dies Verfahren wird z. B. augenblicklich auf die in der Rheinprovinz fabricirten Besatzbänder und Knöpfe in bedenklichem Umfange factisch angewendet. Das vielgerühmte englische Freihandelssystem verwandelt sich eben dadurch in das strengste Prohibitivsystem.

Im Jahresberichte der Handelskammer von Elberfeld und Barmen pro 1862 wird Seitens der chemischen Fabriken über die Behinderung geklagt, welche der Absatz von Anilinfarben in England und Frankreich durch die Patentgesetze erfahre. Diese Beschwerde findet im „Bericht der volkswirthschaftlichen Commission der württembergischen Kammer der Abgeordneten über den preußisch-französischen Handelsvertrag" ihre Bestätigung; auf Fol. 599 dieses Berichtes steht die Aussage eines Fabricanten von Anilinfarben in Stuttgart, wie folgt, vermerkt:

> „Daß Renard frères zu Lyon seiner Zeit ein so umfassendes, wie er höre, 15 Jahre gültiges Patent für Anilinfarben in Frankreich erhalten haben, daß sämmtliche Entdeckungen der neueren Zeit, von Anderen gemacht, noch in dasselbe eingeschlossen werden können, und dieses Patent als ein sehr hinderliches für die Industrie sich zeige."

Man sage nicht: die Schwierigkeiten, welche einer solchen Gleichförmigkeit entgegenstehen, seien zu groß. Auf dem Gebiete der Handelspolitik sehen wir in unseren Tagen schon manches Hemmniß des internationalen Verkehres verschwinden, und die Umtriebe, welche, wie im vorliegenden Falle, ganz

offenbar ein so feierlich proclamirtes Princip, wie das Freihandelssystem, illusorisch machen, können an sich schon das Licht der Oeffentlichkeit nicht ertragen. —

Wir glauben im Vorstehenden nachgewiesen zu haben, daß die Erfindungspatente mit obligatorischer Publication ihres Inhaltes eine unentbehrliche Bedingung des Gedeihens und Fortschrittes der Industrie, des Gewerbes und Handels bilden, daß große, Industrie treibende Staaten oder Staatencomplexe ohne wesentlichen Nachtheil die Patentgesetzgebung nicht beseitigen können, und daß die in neuerer Zeit aufgetretene Agitation für gänzliche Beseitigung derselben theils auf unrichtigen Anschauungen über die wahre Bedeutung der Erfindungspatente und ihren Nutzen beruht, theils und zwar überwiegend eine Folge der vorhandenen Mängel der Patentgesetzgebungen ist und die Verbesserung derselben zur wahrscheinlichen Folge haben wird.

Nach unserer Ansicht muß ein zweckmäßiges Patentgesetz in erster Linie die schnelle, zuverlässige und vollständige Veröffentlichung des Gegenstandes der Patentirung bewirken; es muß ferner den Erfinder durch sein eigenes Interesse nöthigen, der Ausbildung, praktischen Durchführung und allgemeinen Einführung seiner Erfindung Zeit und Mittel zu widmen; es muß ihn endlich befähigen, anderweitige, geistige und materielle Kräfte seiner Erfindung dienstbar zu machen. Zu gleicher Zeit muß es aber auch verhindern, daß ein drückender und gemeinschädlicher Ballast unhaltbarer und werthloser Patente sich ansammele. Diese Wirkung des Gesetzes wird theilweise schon dadurch erzielt, daß das früher erwähnte System der progressiven Abgaben eingeführt wird; denn ist eine Erfindung wirklich von keinem praktischen Nutzen, so wird der Erfinder von der Nutzlosigkeit seines Patentes bald überzeugt sein und wird alsdann sich hüten, weitere — und noch dazu verstärkte — Taxen für dasselbe zu bezahlen. Außerdem bietet sich in einer Einrichtung, deren Grundsätze in dem amerikanischen Patentgesetze sich vorfinden, noch ein zweites passendes

Mittel dar, die lästige Menge werthloser Patente zu verringern. Es besteht dies darin, daß jedes angemeldete Patent vor der formellen Ausfertigung und Publication der Beurtheilung einer Behörde unterzogen wird, welche die formelle und sachliche Gültigkeit desselben zu prüfen hat. Ergiebt diese Prüfung, daß das Patent aus irgend welchem Grunde unhaltbar sein und eine nutzlose Last für Publicum und Erfinder bilden würde, so hat die Behörde dem Erfinder die Zurückziehung seines Gesuches unter kurzer Darlegung der Gründe anzurathen. Folgt der Erfinder diesem Rathe nicht binnen einer bestimmten Frist, so wird das Patent ausgefertigt und mit dem abrathenden Urtheile der Behörde publicirt. Das Urtheil der Untersuchungsbehörde hat bei diesem Verfahren also keinen entscheidenden Einfluß auf die Ertheilung des Patentes; das Princip des Anmeldeverfahrens bleibt im Gegentheile vollständig in Geltung; gleichwohl wird der bedeutendste Nachtheil des Anmeldeverfahrens durch seine Combination mit dem vorgeschlagenen consultativen Voruntersuchungsverfahren beseitigt. Gewöhnlich wird der Erfinder durch eigene Prüfung des Urtheiles der Behörde zu der Einsicht gelangen, daß er im Irrthume war, und sein Patentgesuch zurückziehen. Andererseits wird das Publicum durch das abrathende Urtheil auf die formellen oder materiellen Mängel des Patentes hingewiesen; dasselbe verliert also seine hemmende Wirkung auf den Gewerbebetrieb. Da der Erfinder aber durch einen Proceß, den er gegen einen Contravenienten einleitet, die Frage, ob sein Patent formell und sachlich begründet ist oder nicht, jederzeit zur richterlichen Entscheidung bringen kann, so verliert die Voruntersuchung durch die Behörde den Anschein der Willkür, der ihr stets anhaften wird, wenn durch sie die Frage endgültig entschieden wird. Der auf Grund des Gutachtens vereidigter Sachverständigen gefällte Richterspruch wird den Patentinhabern, wie dem Publicum das Gefühl des sicheren Rechtsschutzes gewähren, und wenn, wie zu erwarten ist, der Richterspruch in der großen Mehrzahl der Fälle das Urtheil der Untersuchungsbehörde bestätigt, so kann das Ansehen der-

selben dadurch nur gewinnen. Um dies zu erreichen, wird sie sich darauf beschränken, nur da ein abrathendes Urtheil zu fällen, wo die Unhaltbarkeit des angemeldeten Patentes klar vorliegt, und es in zweifelhaften Fällen den Parteien überlassen, ihre Ansprüche vor dem Richter zur Geltung zu bringen, welchem das Recht, Sachverständige in beliebiger Anzahl vor sein Forum zu ziehen, mehr und zuverlässigere Mittel in die Hand giebt, ein wohlbegründetes und gerechtes Urtheil zu fällen, als sie einer Verwaltungsbehörde zu Gebote stehen.

Wir glauben annehmen zu dürfen, daß eine auf dieser Grundlage beruhende Patentgesetzgebung um so vollständiger dem wahren Interesse und Bedürfnisse der Industrie und des Handels sowohl, wie des Publicums überhaupt, entsprechen werde, je größer das Ländergebiet ist, in welchem sie zur Geltung kommt, und fassen unser Gutachten in folgende einstimmig angenommenen Punkte zusammen:

1) Das in Preußen geltende System geheim gehaltener, auf Grund einer amtlichen Voruntersuchung ertheilter Patente verwerfen wir unbedingt und befürworten die baldmöglichste Beseitigung dieses Gesetzes;
2) dagegen erachten wir die Ertheilung von Erfindungspatenten mit unbedingter Publicationsverpflichtung für unentbehrlich und können daher die Abschaffung der Erfindungspatente überhaupt nicht befürworten.
3) Als das zweckmäßigste Patentgesetz erachten wir ein solches mit Anmeldeverfahren, consultativer Voruntersuchung, richterlichem Schutze des Erfinders, wie des Publicums.
4) Wir empfehlen:
   a) Patentabgabensystem mit steigender Scala;
   b) die Zeitdauer eines Patentes bis zu 15 Jahren;
   c) eine Frist von 3 Monaten für Reclame gegen die erste Entscheidung;
   d) eine Zeitbestimmung bis zu 2 Jahren, zur Ausführung eines patentirten Gegenstandes, ehe er in's Freie fällt;

e) gleiche Rechte für Ausländer und Inländer im Falle der Reciprocität;

f) volle Freiheit für den Patentinhaber, den patentirten Gegenstand auch im Inlande zu debitiren;

g) den Verbrauch und Verkauf patentirter Gegenstände als einen Eingriff in das Patentrecht zu behandeln und zu bestrafen;

h) das Recht für Jeden, nach geschehener Patentertheilung bei der Verwaltungsbehörde die Beschreibung des Patentes einzusehen und gegen Hinterlegung der Kosten eine genaue Copie derselben und der dazu gehörigen Zeichnung zu erlangen.

5) Ein Patent wäre nicht zu ertheilen:

a) wenn es erwiesen ist, daß der Gegenstand der Erfindung vor dem Datum des Patentgesuches im Inlande oder Auslande in nicht geheimer Weise ausgeführt war, oder der Erfinder einem Anderen die Erlaubniß zur Anfertigung, zum Verkaufe und zur Benutzung desselben ertheilt hat, ohne sein Patentrecht sich vorzubehalten;

b) wenn es erwiesen ist, daß die Erfindung vor dem Datum des Gesetzes im In- oder Auslande durch Druck oder Abbildung in öffentlichen Blättern, Büchern oder Circularen so deutlich beschrieben war, daß eine Anfertigung oder Benutzung derselben ermöglicht worden;

c) wenn vor Eingang des Patentgesuches bereits ein anderes Patentgesuch, genau dieselbe Erfindung betreffend, eingelaufen war.

6) Ein Patent wäre als erloschen zu betrachten:

a) wenn es in der festgesetzten Zeit nicht ausgeführt ist;

b) wenn die Jahresabgaben nicht rechtzeitig gezahlt werden;

c) für einen Ausländer, so lange kein internationaler Vertrag besteht, sobald es im Auslande abgelaufen ist.

7) Patente, welche auf Verbesserungen an bereits patentirten Gegenständen ausgestellt werden, schließen die Befugniß zur Ausübung des bereits Patentirten nicht in sich.

8) Wir können nur in einem internationalen, oder doch mindestens das ganze Zollgebiet umfassenden, einheitlichen Patentgesetze mit gemeinschaftlichen Institutionen einen völlig befriedigenden Abschluß dieser schwierigen und für die fernere gedeihliche Entwickelung der Industrie und des Handels überaus wichtigen Frage erkennen.

Principien
für
ein allgemeines deutsches Patentgesetz,
aufgestellt
vom Vereine deutscher Ingenieure
in
seiner Hauptversammlung am 2. September 1863
zu Braunschweig.

I. Ein einheitliches Patentgesetz und eine einheitliche Patentbehörde für ganz Deutschland sind zu erstreben.

Motiv: a) Die Einheit Deutschlands ist auf idealem Gebiete längst das Ziel aller Deutschen und wird nur erreicht werden, wenn auf den einzelnen praktischen Gebieten eine Einheit durchgeführt wird.

b) Je größer der Bereich, in welchem ein Gesetz gültig ist, desto größer der Allgemeinnutzen desselben.

II. Ein Patent soll dem Erfinder event. seinem Rechtsnachfolger das Eigenthumsrecht an seiner Erfindung sichern.

Motiv: Das Patent soll das vom Staate bestätigte Recht eines Erfinders sein, und soll damit nur der Schutz des geistigen Eigenthumes bezweckt werden.

III. Eine Vorprüfung über den Werth einer Erfindung findet nicht statt.

Motiv: a) Es ist keine Vorprüfungscommission denkbar, welche einem Erfinder nachweisen kann, seine Erfindung habe keinen Werth.

b) Die Vorprüfung erregt den gemeinschädlichen Glauben, daß Alles, was patentirt, auch gut oder besser sei.

IV. Eine Prüfung der Neuheit und Priorität einer Erfindung wird nur eingeleitet, wenn Einsprüche gegen die Patentirung derselben binnen einer bestimmten Präclusivfrist erhoben werden. Die Erfindung ist alsbald nach der Anmeldung, unter provisorischem Schutze, zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über eingegangene Reclamationen wird von einer Commission, bestehend aus Richtern und Sachverständigen, gefällt, von welcher die Betheiligten gehört werden müssen.

Gegen Entscheidungen dieser Commission steht den Parteien noch ein Recurs an eine, ebenfalls aus Richtern und Sachverständigen zusammengesetzte, Appellationsinstanz offen.

Motiv: a) Durch die sachgemäße Entscheidung dieser Commission wird den bei dem einfachen Anmeldesystem zu befürchtenden vielfachen Processen vorgebeugt.

b) Da die hier vorgeschlagene Commission nicht von dem einseitigen Standpunkte einer Verwaltungsbehörde, sondern von dem eines sachverständigen Schiedsgerichtes zwischen zwei bestimmten Parteien zu entscheiden hat, so wird deren Urtheil im Allgemeinen treffend und wahr sein.

V. Ein Patent soll nicht ertheilt werden:

1) auf allgemeine Principien ohne Angabe und Beschreibung der Anwendung;

2) auf Gegenstände resp. Anfertigung von Gegenständen, deren Anwendung den Staats- oder Sittengesetzen zuwider ist.

Motiv: Diese Ausschließungen sind begründet durch den anerkannten Zweck der Patente überhaupt.

VI. Das Patent soll auf die Zeitdauer von 15 Jahren ertheilt werden.

Motiv: Die Zeitdauer von 15 Jahren trägt sowohl dem Interesse des Patentinhabers, als auch dem der Gesammtheit auf eine billige Weise gleichmäßig Rechnung.

VII. Ein Zwang zur Ausführung eines patentirten Gegenstandes soll mit der Patentertheilung nicht verbunden werden.

Motiv: a) Jeder Zwang in Bezug auf die Ausführung eines patentirten Gegenstandes ist überflüssig, weil illusorisch, indem alle dahin zielenden Bestimmungen umgangen werden können.

b) Durch einen Zwang könnte dem unbemittelten Erfinder die Gelegenheit, seine Erfindung für sich zu verwerthen, vereitelt werden.

VIII. Das Patent ist auf eine bestimmte Reihe von Jahren kostenfrei und wird nach dieser Frist in mit den Jahren steigendem Maße besteuert.

Motiv: a) Ein absoluter Schutz ist für eine beschränkte Reihe von Jahren ausreichend.

b) Durch die Patentsteuer wird das Bestehen nutzloser Patente vermieden.

IX. Das Erlöschen des Patentes tritt ein:

1) nach Ablauf der 15jährigen Patentdauer;

2) wenn die Patentsteuer nicht in den bestimmten Fristen entrichtet wird.

Motiv: Wie ad VI und VIII b.

X. Ausländer und Inländer haben dem allgemeinen deutschen Patentgesetze gegenüber gleiche Rechte.

Motiv: a) Die Heranziehung ausländischer Erfindungen zum Nutzen deutscher Industrie.
b) Anstrebung und Vermittelung eines internationalen Patentgesetzes.

XI. Der Staat hat das Recht der Expropriation eines Patentrechtes gegen Entschädigung.

Motiv: Die Möglichkeit, die Gemeingefährlichkeit eines Patentes auszuschließen.

XII. Jeder Patentinhaber hat das Recht, den Gegenstand seines Patentes überall in Deutschland auszuführen und anzuwenden, auch wo es bestehenden Zunftgesetzen zuwiderläuft.

Motiv: Es sollen durch das Patentgesetz alle bestehenden gewerblichen Einschränkungen beseitigt und dadurch jeder Hemmung der Industrie vorgebeugt werden.

Benachrichtigung.

Die Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure, welche bereits ihren siebenten Jahrgang zurückgelegt hat, soll als Organ des Vereines zunächst einen Ueberblick über die Verfassung und die Wirksamkeit desselben gewähren und seine einzelnen Mitglieder überhaupt, sowie auch insbesondere die als engere Verbände zusammengetretenen Bezirksvereine desselben in beständigem geistigem Verkehre unter einander erhalten; demnächst soll sie den Mitgliedern und überhaupt allen Fachgenossen Gelegenheit bieten, technische Fragen zu erörtern, Aufsätze und Entwürfe technischen Interesses zu veröffentlichen, bewährte Ausführungen und gemachte Erfahrungen im Interesse der deutschen Industrie mitzutheilen; endlich setzt sie sich das Ziel, möglichst alle Ingenieurfächer nebst Hülfswissenschaften in ihrem wesentlichen Entwickelungsgange durch die thätige Mitwirkung aller Vereinsmitglieder in bündiger Bearbeitung zu vertreten.

Bezüglich auf die Anordnung des Textes besteht die Zeitschrift aus drei Theilen:

Der erste Theil enthält Angelegenheiten des Vereines, bietet aber auch durch die darin aufgenommenen Protocolle der Hauptversammlungen und Auszüge aus den Verhandlungen der Bezirksvereine ein allgemeineres Interesse dar.

Der zweite Theil enthält Aufsätze, meist Originalabhandlungen, theils Auszüge und Bearbeitungen nach fremden Quellen, selten vollständige und unveränderte Abdrücke besonders wichtig erscheinender Artikel aus anderen Zeitschriften und

Werken, und schließt dabei keines der verschiedensten Ingenieurfächer nebst Mathematik und Naturwissenschaften, Statistik und Nationalökonomie, soweit sie mit der Technik im Zusammenhange stehen, aus.

Der dritte Theil endlich bringt unter der Ueberschrift „Vermischtes" kürzere Correspondenzen und Notizen über technische Gegenstände, eine Uebersicht der technischen Literatur in Anzeigen und kurzen Beurtheilungen und einen für Jedermann offenen Fragekasten. Letzterer soll insbesondere den geistigen Verkehr zwischen den Mitgliedern beleben und ihnen, sowie auch anderen Fachgenossen, durch die dadurch hervorgerufene Mittheilung von Erfahrungen und Besprechung von mancherlei praktischen Schwierigkeiten und auffallenden Zufälligkeiten im Maschinen-, Hütten- und Fabrikbetriebe u. s. w. nützlich sein.

Die Zeitschrift erscheint in Monatsheften, deren jedes mindestens 3 Bogen Text mit eingedruckten Holzschnitten und 2 bis 3 Tafeln lithographirter Zeichnungen enthalten wird. Auf die Herstellung der Letzteren wird eine besondere Sorgfalt verwendet; wenn sie auch im Allgemeinen nicht den Zweck haben, direct als Werkzeichnungen zu dienen, so sollen sie doch in einem hinlänglich großen Maßstabe ausgeführt werden, um dem Leser eine deutliche Darstellung der besprochenen Gegenstände zu bieten. Zur Erleichterung des davon etwa zu machenden Gebrauches sind in der Regel die Dimensionen entweder eingeschrieben, oder es steht die Längeneinheit des der Zeichnung zum Grunde liegenden Maßstabes in einem einfachen und dazu bemerkten Verhältnisse zur gleichnamigen wirklichen Einheit.

Die Mitglieder des Vereines erhalten die Zeitschrift für ihren jährlichen Beitrag von 5 Thlrn. gratis von der Direction. Um jedoch dieselbe auch Nichtmitgliedern zugänglich zu machen und ihr eine größere Verbreitung und dem Vereine überhaupt eine größere Wirksamkeit zu beschaffen, geschieht der buchhändlerische Debit derselben durch Herrn R. Gaertner (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung) in Berlin. Der Pränumerationspreis für den Jahrgang beträgt 6 Thlr. (für den mindestens zu entnehmenden halben Jahrgang 3 Thlr.), zu

welchem die Zeitschrift durch alle Buchhandlungen und sämmtliche Postanstalten des In- und Auslandes bezogen werden kann.

Bei Nachnahme des ersten Bandes ist der Preis desselben für die Vereinsmitglieder nach Beschluß des Vorstandes auf 3 Thlr., der des zweiten Bandes auf 4 Thlr. ermäßigt.

Dem 12. Hefte des V. Bandes ist ein vollständiges alphabetisches Inhaltsverzeichniß der ersten 5 Jahrgänge beigegeben.

Berlin, 1864.

Die Redaction der Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure.

Gedruckt bei A. W. Schade in Berlin, Stallschreiberstraße 47.

Bestellungen

auf die „Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure",

redigirt

von

Dr. F. Grashof,
Professor am Großherzoglich badischen Polytechnicum in Carlsruhe und Director des Vereines

R. R. Werner,
Ingenieur u. Lehrer für Entwerfen von Maschinen u. Fabrikanlagen am K. Gew.-Inst. in Berlin

und

Dr. R. Weber,
Mitgl. der K. techn. Dep. für Gew. und Lehrer für Chemie am K. Gew.-Inst. in Berlin

H. Ludewig,
Civil-Ingenieur und Assistent am Königl. Gewerbe-Institut in Berlin

Commissions-Verlag von Rudolph Gaertner in Berlin
(Amelang'sche Sortimentsbuchhandlung),

werden von allen Buchhandlungen und sämmtlichen Postanstalten des In- und Auslandes angenommen.

Der Preis des Jahrganges zu 12 Heften beträgt 6 Thaler.

Abhandlungen, Aufsätze und sonstige Beiträge für die Zeitschrift sind gefälligst an einen der Redacteure einzusenden.

Anmeldungen

neuer Mitglieder des Vereines deutscher Ingenieure nimmt der Geschäftsführer, Herr Ingenieur **L. Duske** (Berlin, Königl. Gewerbe-Institut, Klosterstraße 36), entgegen, welcher auch die Vereinsstatuten nach Verlangen sofort zusendet.

Die Vereinsmitglieder erhalten die Zeitschrift gegen ihren Jahresbeitrag von

fünf Thalern

gratis und portofrei zugesendet.